

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Carl Lehsten von

**Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg und deren günstige
und ungünstige Folgen, nebst Vorschlägen zu Ausgleichung der letzteren**

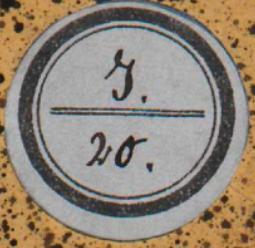
Parchim: Hinstorff, 1834

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn799381101>

Druck Freier  Zugang



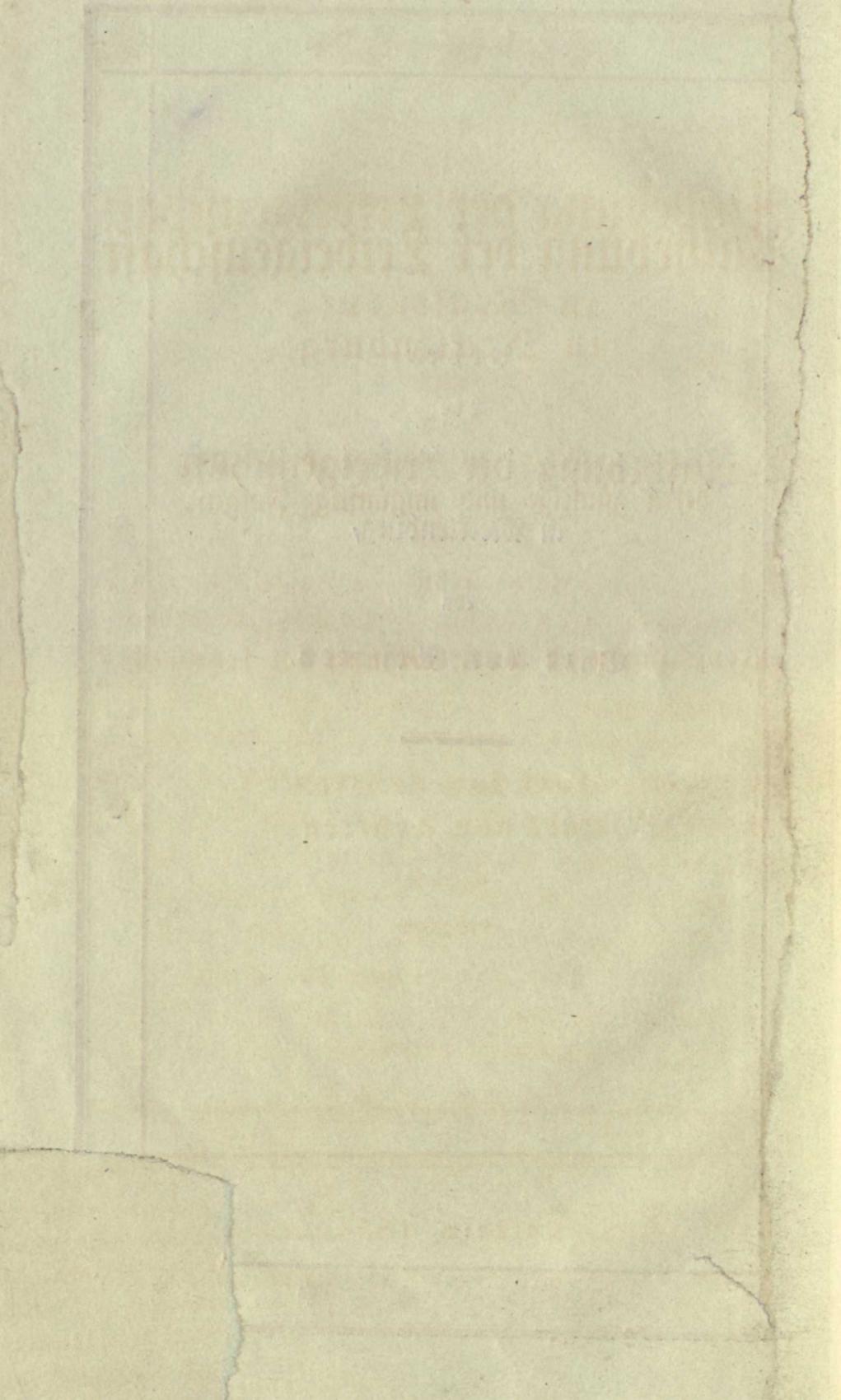
OCR-Volltext



J. 20.

11. 07. 34. 25.

Ueber
die
Aufhebung der Leibeigenschaft
in Mecklenburg,
von
Carl von Lehsten.



U e b e r

d i e

Aufhebung der Leibeigenschaft in Mecklenburg

u n d

deren günstige und ungünstige Folgen,

n e b s t

Vorschlägen zu Ausgleichung der letzteren,

v o n

Carl von Lehsten.



Parchim, 1834.

Im Verlage der Hinstorff'schen Buchhandlung.

14. 1. 1.

14. 1.

Die Geschichte der Bücherkunst

in Abbildungen

14. 1.



Gelei von Weltliteratur.

Sedruckt in der Hofbuchdruckerei in Schwerin.

Druckjahr 1831.

Zur Geschichte der österreichischen Buchdruckerei

Allerdurchlauchtigster Grossherzog,
Allergnädigster Herzog und Herr!
Sr. Königlichen Hoheit

dem

Allerdurchlauchtigsten Grossherzog

Friederich Franz

von

Mecklenburg-Schwerin

ehrfurchtsvoll zugeeignet

von

dem Verfasser.

Անձոց աժմիքոն աՅ

աՅ

զօշավագոյ աշերտվառի փառուց

Հ Ա Խ Ե Վ Ա Ր Ա Բ Ա Ի Ե

ԱՅ

Ո Ւ Խ Ա Թ Ե Ք Ր Ա Մ Խ Ա Խ Ա Յ

Ա Շ Ո Ւ Խ Ա Յ Ա Շ Ո Ւ Խ Ա Յ Ա Յ

ԱՅ

Ա Շ Ո Ւ Խ Ա Յ Ա Յ

Allerdurchlauchtigster Grossherzog,
Allergnädigster Grossherzog und Herr!

Wo mag man nicht scheinen, wo es ratsamt sei,
die öffentliche Bekanntmachung der Verkündigung zu un-

Die Allerhöchstpersönliche, wahrhaft landes-
väterliche Theilnahme Ew. Königlichen Hoheit an
dem Schicksal, an dem Wohl und Weh Aller,
auch der geringsten Allerhöchst Ihrer Unterthanen,
giebt mir die Hoffnung, daß die gegenwärtige
Abhandlung, welche ich Ew. Königlichen Hoheit,
ehrfurchtsvoll zueignend, zu Füßen zu legen wage,
den Allerhöchsten Beifall nicht ganz verfehlen werde.

Diesen Allerhöchsten Beifall wünsche ich
nur in so ferne zu verdienen, daß Ew. König-
liche Hoheit den behandelten Gegenstand der
Behandlung, der Allerhöchsten Beachtung würdig
erkennen. Möge dann auch meine Darstellung
hin und wieder fehlerhaft, mögen meine Vor-
schläge und Wünsche dem Allerhöchsten Ermessen
und den erlauchten höchsten Behörden zu ge-
wagt oder unausführbar erscheinen; wenn nur

andere bessere an deren Stelle treten, wenn nur
bessere Zukunft einer Classe von Unterthanen
bereitet wird, die in ihren dermaligen Ver-
hältnissen mit jedem Jahre in jeder Hinsicht
tiefer sinkt, die zu tief unten im Schatten steht,
um die besondere, so vielfach in Anspruch ge-
nommene Allerhöchste Beachtung auf sich zu
ziehen, die eben deswegen nur selten Vertreter
findet und es nicht versteht, selbst ihre Klagen,
ihre Bitten, ihre dringenden Bedürfnisse zur
Allerhöchsten Kenntniß zu bringen.

In tieffster Ehrfurcht und unwandelbarer
Treue ersterbe ich als

Ew. Königlichen Hoheit
allerunterthänigst = treugehorsamster
Amt Goldberg, Carl von Lehsten.
im März 1834.

und ob es an gantzbaue Schillenßtö sij müllig
dann richend zum so wertvoll gilichem min
nung soll sichende verhältniß omßtromß und einer
dahl und egen schillungen sich zu nach
nen schillungen duntz sich und legt mich
wie nicht schillungen und uß schillungen
vorwort.

Es mag zweifelhaft scheinen, ob es rathsam sei, eine öffentliche Beleuchtung der Verhältnisse zu unternehmen, in welchen unser ländliche Tagelöhner sich befindet; es mag zur Frage stehen, ob solche öffentliche Beleuchtung von allgemeinem Nutzen, von guter Wirkung sein werde? ob es demnach nicht gerathener sei, daß Niemand ohne höheren Beruf an solchen Verhältnissen rüttele, daß man es der Zeit und weiser Gesetzgebung ruhig überlasse, wann und wie auch in dieser, wie in so vielen andern Rücksichten bereits geschehen, das Bessere an die Stelle des minder Guten treten soll.

In solchen Zweifeln hat der Verfasser dieser Darstellung lange gezögert, seine Wahrnehmungen in gedachter Rücksicht, seine Wünsche und Vorschläge öffentlicher Prüfung vorzulegen, in der Erwartung, daß eine gewandtere Feder, unterstützt von reiferen Einsichten, einen Gegenstand behandeln möchte, der wirklich der Behandlung werth ist, weil die Wohlfahrt ganzer Generationen, der Wohlstand des Vaterlandes sich daran knüpft.

Allein die öffentliche Beleuchtung an sich kann kaum nachtheilig wirken, da nur beleuchtet wird, was der aufmerksame Beobachter ohnehin klar genug erschaut: die unglückliche precaire Lage der ländlichen Tagelöhner, die daraus entstehende, von Jahr zu Jahr sich steigernde Verderbtheit dieser Classe von Unterthanen sammt deren trauriger Folge; einer Armut, zu deren Abhülfe auch die reichsten Armenassen nicht mehr ausreichen.

Da es nun bis jetzt an einer Zusammenstellung aller der Verhältnisse fehlte, die jene ungünstigen Erscheinungen herbeiführten, aller der zum Theil versteckten Gründe, die jenen Uebelstand fördern; da dieser, gleich einem Schneeballen, sich immer im Fortschreiten vergrößert; gleichwohl sich Niemand findet, der es der Mühe werth hält, Theilnahme zu äußern an dieser, für das Vaterland so wichtigen Angelegenheit, während man doch vielfältig sich die ziemlich undankbare Mühe giebt, Schriften auf Schriften zu häufen über Gegenstände einer höhern Politik, die nur wenig Ausgewählte richtig begreifen; so wird es Zeit, daß wenigstens Einer rede, öffentlich und laut rede, die Noth lebhaft schildere, die die niedere Classe drückt, einen Stand, der vielleicht der unentbehrlichste unter allen Ständen ist, der aber wenig Vertreter hat, weil das alte: *rustica gens est optima flens*, immer noch in manchen Köpfen spuckt, und weil der moderne Ehrgeiz es eben so oft verschmäht,

sich mit Dingen zu beschäftigen, die unter seiner Sphäre sind, als er dagegen zu sich herabziehen möchte, was hoch über ihm steht.

Aber jene Schilderung thut Noth, denn die höhern Machthaber sind nicht genau damit bekannt; können es nicht sein. Wer auf höherem politischen Standpunkte steht, hat weder Gelegenheit, mit den Bedürfnissen derer bekannt zu werden, die tief unten im Schatten stehen, noch Muße, beim steten Andrang hochwichtiger, scheinbar noch unendlich wichtigerer Geschäfte, auf Erörterung untergeordneter Dinge die kostbare Zeit zu verwenden. Nur Dienern untergeordneter Art fehlt weder Gelegenheit noch Zeit zu reiflicher Wahrnehmung dessen, was hier Noth thut. Wohl möchten sie dies in geeigneten schriftlichen Vorträgen den erlauchten höchsten Behörden vortragen, allein solche Vorträge, sollen sie Alles umfassen, was zur Sache gehört, werden zu weitläufig für die Schrift — sie würden ermüden; in einer, öffentlicher Prüfung übergebenen Druckschrift dagegen lässt sich Alles zusammenstellen, was factisch ist, was zur Sache und was der Geschichte gehört, aber für schriftliche Vorträge zu weitläufig sein würde. Der Verfasser, indem er sich nennt, übernimmt die Verantwortung dessen, was er schrieb, begründet darauf seine Ansichten und Vorschläge, legt diese offen dar und erwartet das höchste, wie das öffentliche Urtheil darüber, in dem Bewußtsein, nicht

mehr und nicht weniger gethan zu haben, als was er für gut und recht hielt. Möchte denn diese kleine Abhandlung einen milden Censor, aber einen strengen Richter finden! Ihr Ziel ist erreicht, wenn sie zu näherer gründlicher Prüfung ihres Gegenstandes führt; dann wird unsere weise Gesetzgebung das richtige Resultat ziehen und mit eben der Sicherheit auch hier verordnen, was recht ist, womit in neuern Zeiten schon manche noch schwierigere Aufgabe gelöst ward.

und die nächsten Freunde verstecken und schmieden
die gnädige Ergebung und nun legt es in dem Spiegel
schönheit und einer nächsten Regierung sie darum daß
— erneut gebrückt sind und mitgetragen ist in den Landes
Dienst und so da zugezogen — Da reiches Reich war es immer
immer alleinische meisterey giebt von welches nicht kann
dann leichterweise einßt noch mir trostlos werden kann und mehr
oder minder ist es zu schaden und zu schänden

Capitel I.

Bon der Aufkündigung und dem Umzug ländlicher Tagelöhner seit Aufhebung der Leibeigenschaft.

Es ist jedem, der auf dem Lande lebt, zur Genüge
bekannt, wie viele ländliche Tagelöhner-Familien alljährlich
zur Umzugszeit sich in der größten Verlegenheit
befinden, weil sie ihre Wohnung in Folge der von ihren
Bermietern an sie erlassenen Kündigung räumen sollen,
ein anderes Unterkommen nicht zu finden wissen und die
gerichtliche Auswerfung gewärtigen müssen.

Zwar ist gänzlicher Obdachlosigkeit solcher unglücklichen Familien durch das Gesetz in so ferne vorgebeugt,
daß die competente Obrigkeit der durch die Gerichtsbehörde, mithin von Rechts wegen, ausgeworfenen Familie
sofort wieder ein Obdach anweisen muß, d. h. nothdürftigen Raum im Dach und Fach für das ermittirte
Personale und dessen Effecten. Allein wie wohlthätig
auch dies Gesetz in so weit ist, daß es die unglücklichen
Ausgeworfenen vor den höchst nachtheiligen, oft lebensgefährlichen Einwirkungen der um die gewöhnliche Umzugszeit
oft schon sehr rauen Witterung in Schutz nimmt, so ist doch nicht zu verkennen, wie wenig in jeder andern

Rücksicht dem Ausgeworfenen dadurch geholfen ist, dem wenigstens in der Regel nur der nothdürftige Platz für sich und die Seinigen angewiesen wird, ohne Rücksicht darauf, ob er in dem beregten Local seine Berufsgeschäfte — wenn er etwa Handwerker ist — treiben; ob er das Vieh, was ihm vielleicht noch übrig geblieben, ebenfalls unterbringen kann, oder sofort um jeden Preis veräußern muß.

Auf die letztere Begünstigung, auf Gelegenheit, eine Kuh unterzubringen, darf der Ausgeworfene fast niemals rechnen, wie unentbehrlich solche auch für den nothdürftigen Unterhalt einer ländlichen Tagelöhner-Familie ist. Er darf, er kann nicht darauf rechnen, denn höchst selten befindet sich Stallraum bei einer solchen Wohnung, die nur provisorisch und auf Geheiß des Gesetzes angewiesen wird. Möchte sich aber auch dazu Rath finden, so fehlt es an Heu und Stroh, der Winter ist vor der Thüre, Feder hat nur für den eigenen Bedarf gesorgt, es ist und bleibt also fast unmöglich für den, dem solcher mangelt, diesem Mangel abzuholzen.

So wird denn eine solche Familie, wenn sie auch bei der Auswurfung vielleicht noch nicht hülfslos war, es nun doch gewiß. Eine levis notae macula haftet immer noch auf dem, der gewaltsam ausgeworfen werden müssen; Niemand vertrauet ihm, und gewöhnlich ist die obrigkeitliche Person, welcher die Last seiner Unterbringung zugesunken, zu sehr gegen ihn eingetragen, um sich seiner auf irgend eine Weise weiter anzunehmen, als in so ferne der Buchstabe des Gesetzes sie verpflichtet. Man beschwichtigt in solcher meistens gereizten Stimmung etwanige unwillkürliche Regungen des Mitleids mit der angeblichen oder wirklichen Überzeugung von dem unverbesserlichen Unwert des Bedrängten, der also seinem physischen und moralischen Untergange, von aller Welt

verlassen, unaufhaltsam mit den Seinigen entgegen eilt. Viele, vielleicht die meisten solcher herabsinkenden Familienväter sind selbst Schuld an ihrem Unglück, indem sie Pflicht und Treue gegen ihren Dienstherrn verletzten, sich dem Müßiggang oder Trunke ergaben, dadurch ihren Dienstherrn veranlaßten, sich seiner zu entledigen, und schon tief genug gesunken waren, um nicht nach einem anderen Unterkommen sich emsig umzusehen, vielmehr ein zwar dürftiges, jedoch unentgeltliches Unterkommen — das, wie sie wissen, die Obrigkeit nach erfolgter Auswerfung ihnen gesetzlich schuldig ist — jedem andern vorziehen, das ihnen die Verbindlichkeit zu unausgesetzter bestimmter Arbeitsamkeit auflegt, für's tägliche Brot nicht sorgen, das die Local-Armenanstalt ihnen reichen muß und ihre Nebenbedürfnisse, Taback, Branntwein &c., durch gelegentlichen, nicht sonderlich mühsamen Verdienst zu erwerben suchen, oder auch durch andere Mittel, in deren Wahl sie nicht schwierig sind.

Manche aber, und gewiß nicht wenige Tagelöhner-Familien versinken in jene Hülfslosigkeit ohne eigene Schuld.

Mancher befand sich seit einer Reihe von Jahren im guten Verhältnisse als Hostagelöher an dem Orte, wo er sich niedergelassen und sein Leben zu beschließen hoffen mochte. Diese Hoffnung schien das Vertrauen und der Beifall des Grund- und Dienstherrn zu rechtfertigen, und dennoch erfolgte unerwartet die Kündigung. Warum? der Tagelöhner hat eine Reihe von Jahren in dem Gute seines Dienstherrn verlebt, dem also dessen Versorgung, im Falle etwaniger Hülfslosigkeit, für immer zufällt. So will es das Gesetz. Jetzt muß also zur Aufkündigung des treuen, rechtlichen, arbeitsamen Tagelöhners geschritten werden, wie gerne man ihn übrigens

auch behielte; denn er hat eine Reihe von Kindern, die das Heimathsrecht gewinnen und nebst den Eltern, in dem möglichen Falle künftiger Hülfslosigkeit, seiner, des dermaligen Grundherrn Versorgung anheim fallen würden.

Wollte man länger mit Entfernung dieser Familie säumen, so würde es dann vielleicht zu spät sein. Zuletzt, da der Mann noch rüstig, die Frau ebenfalls arbeitsam und die Familie nach Art der Tagelöhner noch in der Wehr ist, jetzt findet er noch wohl irgendwo freiwillige Aufnahme.

Mit dieser Aufkündigung ist denn meistens die glückliche Lebensperiode des Aufgekündigten abgeschlossen. Oft zwar findet er, gestützt auf guten Ruf, Arbeitsfähigkeit und verhältnismäßigen Wohlstand, noch anderswo ein eben so gutes Unterkommen als er verlassen müssen, allein in obgedachten Rücksichten nicht leicht auf mehrere Jahre. Man sucht den Tagelöhner, sei er so brauchbar wie er wolle, zu entfernen, während er noch anderswo Aufnahme zu finden hoffen kann, oder vor Ablauf der gesetzlichen Präjudicialfrist, um im schlimmsten Falle nicht mit seiner letzten heimathlichen Behörde, wegen seiner Annahme, in Weitläufigkeiten zu gerathen, und so geht denn der Unglückliche bald, von Jahr zu Jahr, in ein anderes Domicilium über, bis endlich Niemand ihn mehr freiwillig aufnimmt und er zuletzt der Behörde anheim fällt, die gesetzlich zu seiner Aufnahme verpflichtet, ihm ein solches Loos anweiset, wie es den Ausgeworfenen vorgedachtermaßen gewöhnlich zufällt.

Capitel II.

Verhältnisse, Pflichten und Rechte der vormaligen Leibeigenen.

Solche, alljährlich sich vielfach wiederholenden unglücklichen Erscheinungen kannte man vormals kaum; sie sind die natürlichen Folgen der jetzt bestehenden Gesetzgebung.

In älteren Zeiten, als noch das Band der sogenannten Leibeigenschaft die Bauern und Tagelöhner, welche dem Gute, in dem sie lebten, angehörten, dort festhielt, die Veränderung ihrer Verhältnisse nicht anders gestattete, als mittelst Übereinkunft zwischen dem Guts-herrn und den sogenannten unterthänigen Leuten (glebae adscriptis), damals kannte man Verlegenheiten der vorgedachten Art fast gar nicht. Die Heimath eines jeden Individuum aus dem Bauernstande war unabänderlich das fundum, dem er angehörte, wo er geboren und aufgewachsen war, dem er bis an sein Lebensende seine Dienste widmen musste, wenn nicht auf seinen Wunsch der Grundherr ihm diese Verpflichtung, gewöhnlich gegen ein vereinbartes Lösegeld, ganz erließ; oder ihm, ebenfalls auf seinen Wunsch, die Erlaubniß ertheilte, sein Glück anderswo zu versuchen. Im ersten Falle war das Band völlig gelöst, das den Entlassenen an die Heimath band. Im zweiten, bei temporairer Entlassung des Zubehörigen, musste dieser, auf die erste Ansforderung des Grundherrn, wieder in dessen Dienst zurückkehren, ohne daß irgend einige Verpflichtungen des Reclamirten gegen dritte Personen, geschlossene Contracte ic., in so ferne solchen die Sanction des Grundherrn ermangelte, ihn davon abhalten

dursten. Dagegen mußte aber dieser einen so Entlassenen auch zu jeder Stunde wieder zurücknehmen, in welcher er selbst oder eine berechtigte Behörde es begehrte.

So unterlag denn freilich jeder Gutsunterthan großer Beschränkung. Er durfte nicht dienen wo er wollte, er durfte sich keinem Handwerk ohne ausdrückliche Erlaubniß seines Herrn widmen, er durfte nicht ohne dessen Genehmigung heirathen, theils weil überhaupt sein Schicksal von dem gutsherrlichen Willen abhing, theils weil der Grundherr für die Niederlassung des angehenden Ehepaars sorgen sollte, mithin das Wann? und Wie? seiner Beurtheilung und Bestimmung überlassen bleiben mußte.

Dagegen aber gehörte es zu den sehr seltenen Fällen, daß Tagelöhner auf dem Lande nach Wohnungen vergeblich umher liefen, sich auswerfen lassen und mit einem Obdach verlieb nehmen mußten, das ihnen und ihrer Erhaltung nicht genügte. Jeder wußte wohin er gehörte, denn fast alle Familien dieser Classe waren gutsunterthänig, und die wenigen, im Lande vorhandenen freien Tagelöhner fanden ohne Schwierigkeit Unterkommen in ländlichen Wohnungen, entweder in Dörfern, oder auch auf solchen Höfen, wo etwa die Zahl der Unterthänigen nicht ausreichend, oder sonst durch Zufall eine Lücke entstanden war, und Verlegenheiten solcher freien Familien gehörten zu den äußerst seltenen Fällen.

Auch fand kein solcher Drang zu den Handwerken von Seiten der Bauer- und Tagelöhnersöhne statt wie jetzt, weil in der Regel nur den schwächlichen oder sonst von der Natur verwahrloseten jungen Leuten aus dem Bauernstande die Erlaubniß von dem Grundherrn ertheilt ward, sich einem Handwerke zu widmen. Daher fehlte es denn nie an arbeitenden Händen auf dem platten Lande

— 7 —
Lande und die Städte sahen sich nicht so überfüllt mit Schustern, Schneidern, Webern ic., von denen die größere Hälfte bettelt und hungert.

Capitel III.

Was hat die Bevölkerung durch Aufhebung der Leibeigenschaft gewonnen?

Es wurden freilich damals weniger Ehen geschlossen wie jetzt, seit die sogenannte Leibeigenschaft aufgehoben worden.

Zu jener Zeit mußte dem Chestands-Candidaten zuvor eine Wohnung von seinem Grundherrn zugesagt sein, und zwar eine solche Wohnung, die geräumig genug für ihn und die künftige Familie, auch sonst so dotirt war, daß sie dem Arbeitsamen die sichere Aussicht gab, sein Brot zu verdienen. Überdies fragte der Grundherr noch die angehenden Eheleute, ob sie die zur dürftigen Haushaltung nothwendigen Mobilien, insbesondere auch ein Bett und eine Kuh, besitzen oder anzuschaffen vermögen? und erst wenn alles dies berichtigt war, erst dann ward die Heirath gestattet, früher aber und ohne jene Requisite eben so wenig, als vermüftige Väter in den höheren Classen ihren Söhnen eine leichtsinnige Heirath gestatten möchten, wenn die Mittel zur Einrichtung der Wirtschaft, zu einer, wenigstens nohdürftigen Existenz nicht zur Hand und sicher nachzuweisen sind.

In den jetzigen liberalen Zeiten ist davon keine Rede. Hat der Jüngling der Conscription genügt, entweder durch ein glückliches Freilos, oder durch activen Militairdienst;

~ S ~

hat er eine Stube oder Kammer aufgefunden, die ihm und seiner Erwählten nebst dem, gewöhnlich schon vorhandenen, oder doch fordersamst zu erwartenden Sprößling Obdach gewährt, so muß der Prediger ihn trauen, und die neue Wirthschaft des oft nur zwanzigjährigen angehenden Vaters beginnt, entweder im blinden Vertrauen auf die Vorsehung oder in Hoffnung auf glückliche Zufälle, die man in heirathslustiger Jugend so gerne und leicht mit in die Berechnung der Zukunft einschließt. Fehlen auch Bett und andere nöthige Mobilien, so genügt ein Strohlager, und die von beiden Cheleuten schon im Dienstverhältnisse angeschafften Laden nehmen die fahrende Habe auf. Tisch und Bänke lassen sich von altem Holzmaterial zusammen schlagen, und zum Kochen der Kartoffeln, des Eichorienkaffees — der jetzt in keiner Hütte fehlen darf — allenfalls einer Biersuppe, hat man irdene Schillingstöpfe, und so ist denn die neue Wirthschaft eingerichtet.

Eine auf solche Art gewonnene Bevölkerung kann einem Lande nicht heilbringend sein, das weder Fabriken, noch sonstige Einrichtungen hat, wo jeder Arbeit findet, der sie sucht. Nur wo es solche giebt, oder wo der Staat sich geräumiger Arbeitshäuser erfreuet, in denen verarmende Familien Arbeit und Brot finden, nur da mag unbedingte, unbeschränkte Beförderung der Ehen der Schattenseiten ermangeln.

Zwar fehlt es nicht an laut erhobenen Stimmen gegen alle und jede Beschränkung der natürlichen Freiheit der angebornen Menschenrechte, zu denen ohne Zweifel auch das Recht gehört, zu heirathen, sobald das heirathsfähige Alter erreicht ist. Allein unter den vorgedachten Verhältnissen, bei dem Mangel an Versorgungs-Anstalten für Arme und Müßiggänger, die kein Brot zu verdienen

wissen, gleichwohl Kinder in die Welt setzen, gleich den Wohlhabenden, obgleich sie nichts für deren Unterhalt und Erziehung thun — unter solchen Umständen müßte der Stand der Natur wiederkehren, wenn eine so unbedingte natürliche Freiheit, eine so unbeschränkte Ausübung der angeborenen Menschenrechte statt finden sollte. Denn wohin kann dies führen? zu nichts anderem, als zu, vielleicht mit vielen Kindern gesegneten, aber in allen andern Rücksichten sehr ungesegneten unglücklichen Ehen, zu Verarmung, zu Überfüllung der Armen-Anstalten, zu vollendetem Demoralisation eines großen Theils der arbeitenden Classe.

Capitel IV.

Von den Heimathsrechten der Leibeigenen und deren Modification bei Aufhebung der Leibeigenschaft.

Allen diesen traurigen Resultaten bietet aber die neuere Gesetzgebung die Hand, welche aus, theoretisch ohne Zweifel weisen, practisch aber ganz unhaltbaren Ansichten der gesetzgebenden Gewalt hervor ging, als bei Aufhebung der Leibeigenschaft, oder richtiger dem Zugeständniß völliger Freizügigkeit für alle bisher an ihre natürliche Heimath gebundenen Familien und Individuen, welche folgerechter Weise auch den Grundherren das Aufkündigungs-Recht gegen die bisherigen Unterthanen verlieh — ein Surrogat derjenigen Heimathsrechte aufgestellt werden sollte, die man den Gutszubehörigen (Unterthänigen) mit der Linken nahm, indem man ihnen mit

der Rechten die Freiheit gab, welche der schon ziemlich gebieterisch gewordene Zeitgeist forderte.

Der sogenannte Zeitgeist rief aber bis jetzt noch überhaupt wenig Gutes hervor, erging sich meistens nur in Speculationen in mirabilibus, nannte Aufklärung, was nur Verwirrung der Ideen und der Köpfe genannt werden möchte, und wollte hauptsächlich in der ungezügelten Presßfreiheit — die bald in Unfug ausartete — Licht, Leben und Glück der Völker finden. Auch hier griff er fehl, indem er unreife Früchte brechen hieß, diese für reif, heilsam und gedeihlich ausgab, den leichtgläubigen Theil der Menschen zum ungeprüften Genuss bestimmte, dem aber bald das Erkenntniß folgte, daß man sich übereilen lassen.

Und wirklich hatten die Machthaber sich durch das Geschrei der Menge übereilen lassen: das getrübte Wasser ward weggegossen, aber Klares an dessen Stelle sollte erst aufgefunden werden.

Man würde sich an der Weisheit der Regierung, an der Umsicht und dem Patriotismus ihrer verfassungsmäßigen Rathgeber versündigen, wollte man annehmen, daß der gewagte Misgriff nicht von vielen Seiten erkannt, und dessen Folgen vorher gesehen worden. Allein die Regierung konnte nicht versagen, was mit tausend lauten Stimmen der unverständige Zeitgeist forderte; sie mußte gewähren und konnte dabei nur der Umsicht ihrer zur Ausführung bestellten Commissarien vertrauen, daß durch zweckmäßige Maßregeln den nachtheiligen Folgen nach Möglichkeit vorgebeugt werden würde.

Die verfassungsmäßigen Rathgeber erhoben zum Theil ihre Stimme und Weissagten von dem Erfolge, was bald nur zu richtig eingetroffen. Doch sie waren in dieser Angelegenheit gleichsam Partei, jeder Versuch, die Aufhebung der sogenannten Leibeigenschaft nur aufzuhalten,

bis zweckmäßige Vorkehrungen getroffen werden können, ward von den Liberalen, vom sogenannten Zeitgeist berauschten Freiheits-Predigern als engherzige Selbstsucht ausgeschrien, die der arbeitenden Classe die Freiheit nicht gönne, die das Recht nicht aufgeben wolle, über die ihren Gütern angehörigen Leute nach wie vor zu schalten, ihr Schicksal zu lenken — und so schwiegen auch Zene, um nicht für eigennützig und selbsküstig zu gelten, um so mehr.

Mochte dagegen der ruhige Patriot einwenden, was er wollte, mochte er begreiflich zu machen suchen, daß die Aufhebung der Leibeigenschaft den Gutsherren mehr fromme, als den Leibeigenen, daß jenen eine gewohnte, bisher also ohne Anstrengung getragene Last mit Freilassung der Unterthanen abgenommen, diesen dagegen eine sehr unsichere Zukunft bereitet werde, es half nichts; auch gab es solcher ruhigen Patrioten nur wenige, die meisten wurden vom reißenden Strome mit fortgerissen, faßten nur den Zweck — Freilassung der Leibeigenen — ins Auge, ohne mit der nothwendigen Aufmerksamkeit alle die Folgen zu erwägen, die eine übereilte Freilassung haben mußte.

Ein großer — der größte — Theil dieser besorglichen Folgen schien vielleicht zu beseitigen, wenn den Freigelassenen das Heimathsrecht unverrückt verbliebe, das die Geburt ihnen verliehen hatte, und auch für künftig kein anderes Heimathsrecht consequenter Weise, so wenig von Freigelassenen, als von Freigeborenen, gewonnen werden könne, als das, was die Geburt verlich.

Hätte dies natürliche einfache Auskunftsmitte keinen Widerspruch gefunden, so mochten immer die Freigelassenen kündigen, oder gekündigt werden, sie mochten ihr Domizilium suchen wo sie wollten, allemal blieb ihnen die Heimath der letzte Zufluchtsort, der sie wieder aufnehmen

mußte, wenn entweder Unglück oder eigene Schuld sie zur Erwerblosigkeit herab sinken ließ, wenn sie sonst nirgends Aufnahme, Arbeit und Brot zu finden vermochten.

Diese einfache Maßregel war vielleicht erst in Vorschlag gebracht worden, als schon die unverweilte Aufhebung der Leibeigenschaft ausgesprochen, in zahllosen Journalen von Freiheits-Predigern belobt worden, zum Theil in gänzlicher Unbekanntschaft mit den eingreifenden wahren Verhältnissen, zum Theil im blinden Eifer für das beliebte Wort „Freiheit“. Genug, die Beibehaltung eines Heimathsrechtes der entlassenen Unterthanen fand Widerspruch, den die Landesregierung wohl nicht zu beseitigen vermochte, wie gerne sie vielleicht ihn auch beseitigt haben möchte.

Dieser Widerspruch ging ohne Zweifel aus der, anscheinlich nicht ungegründeten Besorgniß hervor, daß unter ungünstigen Umständen irgend eine Commune, irgend ein Gutsbesitzer sich möglicher Weise auf einmal mit verarmten nahrungslosen Familien überfüllt sehen möchte, während der Nachbar vielleicht solcher Belästigung zufällig nicht unterworfen werde, und solcher möglichen Prägravation sollte vorgebauet werden.

Die Städte mochten vorzüglich solche Überfüllung besorgen, weil in früheren Zeiten, wo es der specielleren Sorge für die Armen, Einrichtung von Local-Armeninstituten &c., noch eben nicht bedurfte, man nicht schwierig in Zulassung fremder Einwohner gewesen war, viele Arme, oder doch den, zur Verarmung führenden Weg betretende Familien aufgenommen hatte, und deren Rückkehr, falls man sie oder deren Sprößlinge auch losgeworden war, besorgte, wenn sie ihr Heimathsrecht geltend zu machen genötigt werden sollten.

Diese Besorgniß war wohl nicht ungegründet und mancher Gutsbesitzer mochte sie theilen. Allein man gab ihr doch wohl zu viel Raum. Man rechnete wohl nicht genug darauf, daß aus jeder Commüne, aus jedem Landgute sich Eingeborne außer ihrer angebornen Heimath befinden, daß also jeder Ort zwar genöthigt sein werde, hülfslose Familien und Individuen wieder aufzunehmen, die ihr Heimathsrecht geltend machen, oder für die solches von anderen Behörden geltend gemacht werden möchte; daß aber dagegen auch jedem Orte wiederum gleiches Zurücksendungsrecht, in Rücksicht der dort sich angefundenen fremden Hülfsbedürftigen, zustehen, mithin höchst wahrscheinlich die daraus für alle Orte entstehende Beschwerde sich nach dem Verhältnisse ihrer respectiven Größe und Bevölkerung ziemlich gegen einander ausgleichen werde.

Vorzüglich aber ward wohl nicht genugsam erwogen, zu wie vielen Verlegenheiten und unheilbar bösen Folgen das Gesetz führen werde, führen müsse, welches auf einmal allen Gutsunterthänigen, indem sie ihnen eine Freiheit gab, die sie gar nicht einmal begehrten, die Heimath nahm, die bis dahin jedem von ihnen einen sichern, durch Gesetz und Gewohnheit geheiligten Port in allen Stürmen dieses Lebens bot, ohne ihnen ein ausreichendes Aequivalent, eine eben so sichere, unbestrittene Heimath, eine eben so freiwillig geöffnete Freistätte für ihre alten hülfslosen Tage wieder anzuweisen.

Vom Tage der Publication des Gesetzes, welches die Leibeigenschaft aufhob, und die volle Freizügigkeit gestattete, ward es die Sache eines jeden einzelnen, gleichviel ob freigeborenen oder freigelassenen Tagelöhners, sich und den Seinigen eine Heimath zu erwerben, die vereinst gesetzlich verpflichtet sei, ihn, wenn jede andere Zuflucht

fehlen möchte, wieder aufzunehmen und zu versorgen. Solche Heimath konnte gesetzlich dadurch gewonnen werden, daß der Betreffende zwei Jahre lang ununterbrochen sein Domicilium in einer Commune, in einem Landgute oder Dorfe, mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der competenten Obrigkeit gehabt hatte.

Jede Obrigkeit, jede Grundherrschaft sorgte nun dafür, daß keine Tagelöhner-Familien dort Heimathsrecht erwarben. Mochte der Tagelöhner sein wie er wollte, mit Ablauf des zweiten Jahres ward er entfernt. Um sicher zu gehen, kündigte man ihn wohl noch früher, damit er noch im rüstigen Alter freiwillig irgendwo aufgenommen werde; denn schlug dies fehl, gelang es dem Bekündigten nicht, ein anderes Unterkommen zu finden, so mußte die gerichtliche Auswerfung erfolgen, demnächst dessen policeiliche provisorische Unterbringung, Ausmittelung seiner wahren Heimath, also seines Geburtsortes, falls er nicht etwa früher irgendwo zwei Jahre lang ein Domicilium gehabt, und dessen Ablieferung an die heimathliche Behörde. Solche Weiterungen und Erörterungen, die anfangs nicht selten zu Processen führten, sucht aber begreiflich jede Obrigkeit möglichst zu vermeiden.

Auf solche Art wurden denn die Tagelöhner, ländlichen Handwerker und alle in die Categorie der Einlieger auf dem Lande gehörenden Familien zu endlosem, fast alljährlichen Umziehen verdammt. Das untadelhafteste Betragen, die musterhafteste Treue und Arbeitsamkeit — Eigenschaften, die früher dem Inhaber ein lebenslängliches Domicilium an dem Niederlassungsorte sicherten und unter andern Verhältnissen sichern würden — konnten jetzt nur dessen Beibehaltung bis gegen das Ende der zweijährigen Nothfrist bewirken.

Capitel V.

Folgen solcher Modificationen.

Die unausbleiblichen Folgen davon waren mannigfaltig. Der Einlieger wußte, daß seines Bleibens an dem Orte, wo er aufgenommen worden, nicht länger sei, als ein bis zwei Jahre; wie mochte er also Vertrauen und Liebe zu dem Herrn fassen, der schon im nächsten Rückdungstermine auf seine Entfernung dachte? Wer mag es ihm verdenken, wenn unter solchen Umständen das Interesse seines Herrn ihm Nebensache blieb, wenn er auf dessen Kosten sich selbst anzueignen suchte, was er vermochte, wenn ein Gewinn von vier Schillingen für sich selbst ihm lieber war, als der Verlust so vieler Thaler abseiten seines Herrn? Je größer seine Familie ward, je mehr er im Lebensalter vorrückte, um so mehr mußte er auf baldigen Umzug gefaßt sein, und mit dem zurückgelegten funfzigsten Jahre mußte er schon gänzlich verzweifeln, irgendwo freiwillig wieder aufgenommen zu werden, und häufig verzichtete er dann schon auf alle Versuche, eine andere Wohnung zu finden, ließ ruhig die Zeit der gerichtlichen Auswerfung heran kommen, und tröstete sich damit, daß obrigkeitlich ein Obdach für ihn angewiesen werden und die Armencaſſe demnächst weiter sorgen müsse.

Eine nur oberflächliche Erwägung der geschilderten, auf Thatfachen begründeten Nachtheile läßt den unbefangenen Beobachter klar genug erkennen, wie sehr jene Nachtheile nicht allein in der niedern arbeitenden Volksclasse, sondern selbst höher hinauf die Moralität zerstörend ergreifen.

Der Tagelöhner, in dem Erkenntniß, daß es nur transitorische Verhältnisse zu seinem Brot- und Dienstherrn sind, auf die er rechnen kann, daß dieser schon bei seiner Annahme darauf denkt, wie und wann er sich seiner entledigen will, faßt weder Vertrauen zu seinem Herrn, noch Liebe und Eifer für dessen Interesse, woraus doch einzig nur Treue des Dieners, dessen wahre un-eigennützige Sorgfalt für das Wohl seines Brot- oder Dienstherrn hervorgehen kann. Er gewöhnt sich also nur an den eigenen Vortheil zu denken, nur diesen zu suchen, mag es mit dem Wohlstand des Herrn gehen, wie es wolle. Er befreundet sich bald mit Betrug, mit dem Trachten nach fremdem Eigenthum, denn er muß in Zeiten zu erwerben suchen, was ihm ein frühes hülfsloses Alter erleichtern kann, er wagt in solcher Rücksicht Alles, scheut keinerlei Erwerbsmittel und seine Kinder lernen zeitig nachahmen, was die Alten treiben. Das fast all-jährliche Umziehen, dies Nomadenleben, wozu er sich ver-dammt sieht, so lange er noch glücklich genug ist, nach vielem Umherlaufen ein Unterkommen zu finden, bis ihn endlich die Schmach und Nachtheile gerichtlicher Aus-werfung ereilen, die mit solcher unsicheren Existenz ver-bundenen Mühseligkeiten, Versäumnisse und Kosten sezen ihn ohnehin in seinem Nahrungsstande zurück, so daß sein gewöhnlicher Verdienst zum Leben nicht ausreicht. Wie soll er denn Treue und Ehrlichkeit bewahren, die ihm nichts nützen? Er, der keinen Vertreter, keinen väterlichen Freund kennt — denn seine Angehörigen sind verlassen und hülfslos gleich ihm! — keinen andern Schutz, als Gesetze, die er nicht versteht, als seine alljährlich wechselnde Obrigkeit, zu der er kein Herz faßt, weil sie gewöhnlich ihm nur kalt, oder strafend erschien? Er, dessen mangelhafter Unterricht in der Jugend ihn nicht

zu festen, gediegenen moralischen und religiösen Grundsäcken führen konnte? denn leider ist's noch immer mit den Schulanstalten auf dem Lande schlecht bestellt, sehr schlecht aus vielen Gründen, die jetzt noch nicht zu beseitigen sind und erst beseitigt werden können, wenn mit dem zunehmenden Wohlstande der niedern Volksklassen auch die wahre Aufklärung sich unter ihnen mehr verbreitet — die wahre, nicht die falsche, die nur nach ungebundener Freiheit strebt, ohne zu wissen, was sie will, ohne zu erkennen, welcher Grad von Freiheit es ist, der die Menschen wahrhaft veredelt und beglückt.

Auch in den höheren, mehr gebildeten Ständen, unter den gebietenden Landbewohnern, d. h. unter denen, die der Dienstleute und Tagelöhner zu Bewirthschafung ihrer Landgüter, zum Betrieb ihrer ländlichen Gewerbe bedürfen, auch unter diesen sinkt die Moralität durch jene ungünstigen Verhältnisse ihrer Dienst- und Arbeitsleute. Sie gewöhnen sich daran, ihre Leute meistens noch für schlechter zu halten, als sie wirklich sein mögen, lassen deshalb nicht die mindeste Theilnahme an deren Wohl bei sich aufkommen, bezeugen ihnen, statt eines Vertrauens — das allemal, bei noch nicht ganz verdorbenen Menschen wieder Zutrauen gebiehrt — das höchste Misstrauen, behandeln sie mit Härte und legen dadurch nach und nach in den eigenen Charakter eine Säure, eine argwohnische menschenseindliche Stimmung, die sich allen ihren Umgebungen mehr oder weniger mittheilt, und auf die Moralität ihrer Dienstleute vielleicht noch verderblicher einwirkt, als das Gefühl ihres ungewissen Schicksals, ihrer traurigen Zukunft.

So gestaltet sich denn ein Verhältniß, eine Stimmung zwischen Herrn und Dienern, zwischen Befehlenden und Gehorchnenden, die auf der einen Seite jedes

wohlwollende Gefühl ausschließt; auf der anderen Seite Treue und wahren regen Diensteifer zurückdrängt, und beide Theile stehen einander feindlich gegenüber.

Capitel VI.

Licht- und Schattenseiten der vormaligen Leibeigenschaft und der jetzigen Freizügigkeit.

Wirft man dagegen den Blick rückwärts auf die alten Zeiten vor Aufhebung der Leibeigenschaft, vor der gleichzeitigen Gesetzgebung, welche die wandelbaren Heimathsrechte ordnete; hat man es selbst erfahren, oder von zuverlässigen Genossen jener Zeit vernommen, welches Verhältniß damals zwischen den gebietenden Landbewohnern und ihren Dienfern statt fand, welches Band des Wohlwollens und der Theilnahme auf der einen, wie der Treue und des Diensteifers auf der anderen Seite, in der Regel beide an einander fesselte, so muß man jene alte Zeit zurück wünschen.

Mag immerhin im Geiste der jetzigen Zeit dieser Wunsch einem großen Theile, vielleicht dem größten Theile unserer Zeitgenossen als Unsinn erscheinen, mag man den Schreiber dieses für einen Obscuranten, für einen Widersacher der unveräußerlichen Menschenrechte halten; Declamationen der Ultra-Liberalen schaffen kein Glück, und das Glück der Menschen ist's doch allein, was das Ziel unsers irdischen Strebens sein soll, dessen Erreichung auch zum ewigen Glück führt. Und die ersten Erfordernisse zum irdischen Glück sind doch — nächst

Gesundheit und reinem Gewissen — ein friedliches sicheres Odbach und Gelegenheit zu erwerben, was nothwendig zu einem, wenn auch nur dürftigen Lebensunterhalte erfordert wird.

Zwar fehlen jener alten Zeit auch die Schattenseiten nicht. Es gab zu allen Seiten fürstliche Beamte und Guts herrn, die das Recht mißbrauchten, das ihnen über die unterthänigen Leute zustand, diese drückten und mit ungebührlicher Härte behandelten; allein es gab keine wirklich nothleidende Arme, jeder hatte ein sicheres Odbach, jeder schlief ruhig im Bette und Niemand hungerte.

Jetzt aber, in unsren sogenannten aufgeklärten Zeiten, wo „Freiheit“ und „Menschen-Rechte“ die Lösung sind, wie viele ermangeln eines sichern Odbaches, wie vielen Alten und Kranken fehlt das Bett, und wie viele hungern trotz ihrer Freiheit, trotz aller Besserungs- und Armenanstalten, wenn sie nicht stehlen wollen oder können.

Und wessen Schuld war es denn, wenn engherzige Beamte, gewissenlose Gutsbesitzer die Unterthanen nach Willkür behandelten, bedrückten und mißhandelten? — Lag etwa die Schuld in dem Umfange der, den Gutsbesitzern über ihre Unterthanen zustehenden Herrlichkeits-Rechten? Mit nichts! Sie lag in den Mängeln der Gerichtsverfassung des vaterländischen Justizwesens, in den Schwierigkeiten, mit denen die Bedrückten zu kämpfen hatten, wenn sie ihre Beschwerden vor den Oberrichter bringen wollten, wohin sie nur selten den Weg zu finden wußten. Gelang es aber einem solchen, den rechten Weg zum Oberrichter zu finden, so ward dem Leibeigenen das nämliche Recht zu Theil, das der Freie fordern konnte. Mir, dem Schreiber dieses, ist ein namhafter Fall bekannt, da ein sehr angesehener ritterschaftlicher Gutsbesitzer das Übermaß der, einer leibeigenen Diebinn

infligirten Büchtigung — die gleichwohl weder ihr Leben noch ihre Gesundheit gefährdete — mit einer starken Geldbuße nebst Freilassung und lebenslänglicher Versorgung der Gemischan delten büßen mußte.

Und giebt es denn jetzt der Gelegenheiten weniger für gewissenlose hartherzige Herren, die arbeitende Classe sowohl im Ganzen, als im Einzelnen zu drücken und zu mishandeln? Gewiß nicht! Die Verfassung der Niedergerichte ist noch — bis auf kleine heilsame Modificationen — die nämliche. Tagelöhner und Dienstleute auf dem Lande haben noch immer mit den alten Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn sie beim Oberrichter Beschwerden gegen eximierte Herren, oder Querelen gegen Niedergerichte wegen versagter oder verzögter Gerechtigkeitspflege ic., anbringen wollen. Besonders fehlt ihnen der Mut zu etwani gen, wenn auch den gerechtesten Beschwerden: theils fürchten sie die Kosten; mehr aber noch die Folgen des etwa erfochtenen Sieges, wenn sie, wie öfters der Fall, unter der Gerichtsbarkeit oder Botmäßigkeit des Herrn — durch Verhältnisse genöthigt — bleiben müssen, gegen den sie in die Schranken zu treten wagten.

So hat denn die Freilassung der Leibeigenen diesen bis dahin nur eine nachtheilige Veränderung ihrer Verhältnisse bescheert: die oben geschilderte Verlegenheit, ein Unterkommen zu finden, wenn entweder der Freiheitsknebel sie selbst zur Kündigung vermochte, oder sie von ihren Herren gekündigt werden.

Capitel VIII.

Fromme Wünsche für eine bessere Zukunft der ländlichen Tagelöhner.

Bei so augenscheinlichem Elend und alljährlich sich steigernder Verarmung der arbeitenden Classe, sowohl auf dem Lande als in den Städten, bei den unausbleiblichen Folgen so trauriger Verhältnisse: successiver völliger Demoralisation dieser, von Natur so tüchtigen, treuen und guten Menschen, liegt dem Vaterlandsfreunde, dem Manne von Gefühl für die Noth seiner Brüder, wohl nichts mehr am Herzen, als der Wunsch, daß es besser werde; und da dieses Wunsches Erfüllung jeden Mecklenburger interessirt, weil jeder mehr oder weniger von den Nachtheilen so trauriger Verhältnisse seinen Anteil zu tragen hat; so kann es auch dem nicht als Vorwitz oder Anmaßung ausgelegt werden, der seine Stimme erhebt und mit Vorschlägen zum Besserwerden hervorgeht, deren Beurtheilung und Ausführung er jedoch billiger und bescheidener Weise einsichtigeren Männern überläßt.

Es kommt hier zunächst darauf an, Maßregeln zu treffen, welche von dem Grundbesitzer die Nachtheile entfernen, welche jetzt für ihn aus der Aufnahme von Mieths- und Dienstleuten entstehen können, wenn sie unter seiner Gerichtsbarkeit arm und hülfslos werden, in so ferne er ihnen den Aufenthalt so lange gestattet, daß sie gesetzlich bei ihm das Heimathsrecht erwerben.

Ist diese Bedenkllichkeit gehoben, weiß jeder, daß nur die Geburt Heimathsrechte gewährt, daß dem hülfslosen Armen aus dem Aufenthalte von einigen wenigen Jahren an einem und demselben Orte keine Heimathsrechte, kein gesetzlich begründeter Anspruch auf Versorgung

an den Grundbesitzer erwächst, der ihn in seinem Gebiete wohnen ließ, so wird Verlegenheit um Döbäch seltener werden. Ein jeder Tagelöhner, der sich nur über rechtlichen Lebenswandel ausweisen kann, wird aller Orten, wo man eines solchen bedarf, Aufnahme finden, so lange die Vermuthung, daß er noch arbeiten könne und wolle, ihm zur Seite steht, es wird keiner gekündigt werden, der noch arbeiten kann und will und sonst keinem Zadel unterliegt, weil die Besorgniß schwindet, daß er das Heimathsrecht gewinnen und bei eintretender Hülfslosigkeit lästig werden könne.

Die Unabänderlichkeit des, durch die Geburt erworbenen Heimathsrechtes wird auch den Tagelöhnern und Einliegern die heilsame Aussicht zurückgeben, daß Fleiß, Arbeitsamkeit und Redlichkeit ihr Glück befördern können, daß es nur davon abhängt, wie lange sie ihr Domicilium an dem Orte behalten können, wo sie sich niederließen, wo sie Arbeit fanden, zufrieden lebten und gerne so lange bleiben möchten, als Alter und Kräfte ihnen noch gestatten, die gewohnte arbeitsame Lebensweise fortzusetzen.

Anerkennung besonderer Dienstreue und geleisteter nützlicher Dienste wird auch den, durch Besorgniß künftiger aufgebürdeten Belästigung nicht mehr gestörten Herren, wenn nicht jedes gute Gefühl ihm fremd ist, zur Milde für den treuen Diener stimmen, er wird ihn nicht verstoßen wollen, wenn auch das Alter seinen Diensteifer und seine Kräfte mindert, und ihm die Stelle, wo er so lange sich treu bewährt, gönnen, bis etwa gänzliche Unthäitigkeit, durch Alter und Krankheit herbeigeführt, dessen Rückkehr zur Ruhe in seine Heimath nothwendig macht.

So würde wohlwollende Anerkennung bewiesener Treue und nützlicher Dienste von der einen; Dankbarkeit und

und Anhänglichkeit an den, wenn auch strengen, doch guten Herrn benest dem Wunsche, möglichst lange, vielleicht bis zum Lebensziel an Ort und Stelle zu bleiben, die Kosten und Schäden eines öfteren Umzuges, die Versäumnis des langen Umhersuchens nach anderer Wohnung zu ersparen, von der anderen Seite, ohne Zweifel bald um beide Theile ein Band schlingen, haltbar und fest, wie das alte Band der sogenannten Leib-eigenschaft, dabei zwanglos und unbelästigend für beide.

Wie sehr die Moralität in den niederer Classen dadurch gehoben werden müßte, wie viel leichter und zweckmäßiger der Unterricht der Jugend fortschreiten würde, wenn in der Regel die Kinder bis zur Confirmation eines und desselben Lehrers Obhut anvertraut bleiben, statt daß sie jetzt oft alljährlich einer anderen Schule angehören, so daß auch der sorgsamste gewissenhafteste Schullehrer nicht die Zeit gewinnt, den neuen Schüler kennen zu lernen und dessen Zutrauen zu erwerben — daß alles ist so augenscheinlich klar, daß es keiner weiteren Entwicklung bedarf.

Doch leider gehören solche Wünsche in die Categorie von Spener's piis desideriis, wenigstens für jetzt und bis besserer Rath — nicht über Nacht, sondern nach manchen Jahren und Tagen kommen möchte. Kommen muß er, kommen wird er, denn das Bedürfnis eines unwandelbaren Heimathsrechtes an dem Orte der Geburt ist zu dringend. Oder sollte es überwiegende Gründe dagegen geben, trifftige Gründe, die tiefer liegen, als daß sie von andern, als den erhabensten Standpunkten aus erkannt werden mögen, so dürfte doch das Bedürfnis eines längern als eines zweijährigen Aufenthaltes an einem und demselben Orte, um dort Heimathsrechte zu gewinnen, wohl von Niemand bestritten werden.

Ein Aufenthalt von $1\frac{1}{2}$ Jahre — nach deren Ablauf eventhalter die Kündigung erfolgen muß — genügt selten, um dem Grundherrn, der vielleicht entfernt wohnt oder doch nicht oft persönlich Notiz von seinen Untergehörigen nimmt, die Überzeugung zu geben, ob wohl der aufgenommene Statthalter, Tagelöhner oder ländliche Handwerker so qualifiziert sei, daß die Vortheile seiner längern Erhaltung im Dienste und der dadurch ersparten Beschwerden und Unannehmlichkeiten öfteren Wechsels diejenigen Nachtheile aufwiegen, welche dem Grundherrn erwachsen können, wenn der Einwohner Heimathsrechte gewinnt und über kurz oder lang hülfsbedürftig wird. Im Zweifel kündigt man also und läßt den Einwohner ziehen, den man wenigstens vor der Hand noch würde haben wohnen lassen, wenn die Notfrist nicht drängte, und der dann vielleicht seine ganze Lebenszeit dort zugebracht haben möchte.

In den benachbarten schleswig-holsteinschen Herzogthümern galt das nämliche Gesetz, welches bei uns die Heimathsrechte bestimmt, ebenfalls bis zum Jahre 1829. In diesem Jahre aber erschien eine königliche Verordnung, welche jenes Gesetz modifizierte und die Frist von zwei Jahren zu einer funfzehnjährigen verlängerte, in welcher Heimathsrechte durch ununterbrochenen wesentlichen Aufenthalt an einem Orte nur erworben werden können.

Diese allerhöchste, dort schon lange zuvor erwünschte Verordnung hat den Wohlstand der niedern Classen, ja fast aller Unterthanen merklich gehoben, die Zahl der Müßiggänger und Armen bedeutend vermindert und man kann in dort erscheinenden Zeitschriften häufige Anerkennungen der Wohlthätigkeit dieser Verordnung aus mehreren Gegenden dortiger Lande lesen.

Einstweilen aber und bis die, zum Theil grundlosen Besorgnisse der Grundherrschaften vor Überschwemmung mit einheimischen hülfslosen Familien niedergekämpft, oder wichtigeren Rücksichten gewichen sind, bis dahin scheint es nothwendig, auf Mittel zu sinnen, die dem häufigen Ab- und Zuziehen der Tagelöhner-Familien auf dem Lande, diesem Nomadenleben steuern, das die Alten demoralisiert, zu Verarmung und Unredlichkeit führt, und aus den Kindern Buschklepper bildet.

Capitel VIII.

Unmaßgeblicher Vorschlag zu fester Begründung der Wohlfahrt vieler Tagelöhner-Familien.

Eine bedeutende Abminderung der großen Zahl solcher Familien, die zu Ostern jeden Jahres der Kündigung mit Schrecken entgegen sehen, durch Vermehrung der jetzt nur kleinen Anzahl solcher Familien, die eben so fest und sicher wohnen, wie vormals die Leibeigenen — solche Maßregel könnte den Zweck nicht verfehlen.

Wie aber lässt sich dies ausführen? Zuteilung eigenthümlicher Flächen an baulustige und dazu vermögende Tagelöhner oder heirathslustige Knechte würde allerdings entsprechen; allein wenn auch solche Flächen genüglich disponible würden, wie viele möchten sich finden, die die Baukosten sammt Ankauf der Materialien aufzubringen vermöchten! Gewiß nur wenige.

Es giebt aber ein einfacheres Mittel, um der Mehrzahl aller Tagelöhner im Lande eine sichere feste Heimath, ein dauerndes Domicilium anzugeben, das nicht nach

Willkür verändert werden kann, es sei denn, daß Interessentes es selbst wünschen und dies Mittel heißt:

Überweisung aller Hofkaten — mit Ausnahme von etwa zwei bis drei solcher Wohnungen bei jedem Hause für Deputatisten oder Handwerker — an geeignete Tagelöhner, zum nutzbaren und unter gewissen Bedingungen auf ihre Kinder vererbenden Eigenthum.

Die Bedingungen, unter welchen solche Überlassung statt finden möchte, dürften ungefähr folgende sein:

- 1) Der Werth des überwiesenen Katens sammt zugehörigem Garten wird nach Billigkeit geschätzt und dieser Betrag dem nutzbaren Eigenthümer als erste, auf dem Grundstücke ruhende Schuld in ein für denselben anzulegendes Hypothekenbuch eingetragen, wenn er nicht etwa vermöge, solche gleich baar abzutragen.
- 2) Diese Schuld wird eventualiter creditirt, bis der Eigentümer im Stande ist, solche ganz oder zum Theil abzutragen.
- 3) Bis dahin wird solche mit 4 p.C. jährlich verzinst, jedoch werden die Zinsen ebenfalls creditirt und alljährlich der Hauptschuld primo loco zugeschrieben, wenn der Inhaber sie nicht zu berichtigten vermögen sollte, etwa durch Ableistung von Diensten, oder baar.
- 4) Das Grundstück geht auf die natürlichen Erben des Inhabers unter nachfolgenden Bestimmungen über:
 - a. Es kann dasselbe nicht zur Theilung unter mehrere Erben fallen, sondern allemal nur auf den ältesten Sohn unter denselben Bedingungen übergehn, unter welchen der Vater es besessen; in so ferne nämlich der älteste Sohn das väterliche Gewerbe, Feld- und sonstige ländliche Arbeiten, wie solche von Hof-

tagelöhnern begeht werden, zu treiben Willens und auch fähig ist.

b. Sollte aber der älteste Sohn sich einem Handwerke oder anderen Gewerbe gewidmet haben, so hört sein Unrecht an den väterlichen Hofftaten gänzlich auf und geht auf den nachgeborenen Bruder über, oder falls auch dieser eine andere Laufbahn gewählt haben sollte, auf den nächstfolgenden u. s. w.

c. Ist keiner der Söhne des Erblassers geneigt oder fähig, als Hostagelöhner obliegende weiter unten näher bezeichnete Pflichten zu erfüllen, so kommt die Reihe an die etwanigen Schwiegersöhne und zwar zuerst an den Ehemann der ältesten Tochter u. s. w., in so ferne derselbe fähig ist, den Hofftaten zu übernehmen und zu leisten, was die Übernahme erfordert. Dieser Nachfolger, er sei leiblicher oder Schwiegersohn, ist aber verpflichtet, die alten Eltern so lange sie leben im Hause zu behalten und unentgeltlich zu versorgen.

d. Ein weiteres Erbgangsrecht findet nicht statt, vielmehr fällt das Grundstück mit Zubehör in Er-mangelung benannter Erben an den Grundherrn zurück, der nach freier Willkür solches einem andern geeigneten Tagelöhner unter den vorgedachten Bedingungen wieder überlässt, zu welchen auch die Verpflegung der vorgesundenen Altentheiler gehört.

e. Dieser neue Besitzer übernimmt bei Überweisung des nutzbaren Eigenthums zugleich die primo loco intabulirte Schuld des vorigen Besitzers, also den tamäfigen Werth.

f. Die etwa von dem vorigen Besitzer geleisteten Zahlungen auf Abtrag der Capitalschuld kommen nur dem leiblichen Sohne oder Schwiegersohne ungeheilzt

zu gut, der in seine Stelle tritt. Sind keine zur Übernahme willige und fähige Söhne vorhanden, so wird der neue Besitzer wieder Schuldner des ganzen tamäfigen Werthes, in so weit der Grundherr solchen noch nicht vom vorigen Besitzer erhoben und in dessen Schuld- (Hypotheken-) Buche getilgt hat und giebt den Erben des vorigen Besitzers den Theil des Capitals zurück, den dieser darauf abgetragen hat, jedoch nach Abzug rückständiger Zinsen, für welche die Erbmasse dem Grundherrn verhaftet bleibt.

g. Der jedesmalige Besitzer ist verpflichtet, das ihm überwiesene Gebäude in der Brandcasse zu versichern — in so ferne dies nicht etwa schon früher geschehen — und allemal die repartirten Beiträge zu leisten.

h. Der Besitzer solches Hofkatens bleibt zu seinem Grundherrn oder dessen Stellvertreter (Pächter oder Administrator) in dem nämlichen Dienstverhältnisse, in welchem bisher die Hoftagelöhner gestanden. Demnach wird ihnen von demselben gewährt:

α) Freie Weide für eine Kuh und ein Kalb, für ein Schwein, für zwei Schafe; doch steht es dem Grundherrn frei, statt freier Weide für die beiden Schafe jährlich 2 Pfund Wolle zu reichen.

β) Abfuhr ihres Dungs zu Kartoffeln in der Brache und zu Getreide und Flachs, nach allgemeiner Üblichkeit im Lande für die Hoftagelöhner.

γ) Ein gutes Fuder Heu und ein Fuder Stroh zum Winterfutter jährlich.

δ) Den Dröscher- und Tagelohn für männliche und weibliche Arbeiter, den großherzogliche Kammer ihren Pächtern contractlich zur Pflicht macht und —

für ständische Güter — von großherzoglicher hoher Regierung überpolizeilich bestimmt werden möchte.

Der Tagelöhner ist dagegen verpflichtet:

a) dem Grundherrn achtzig Hostage unentgeltlich leisten zu lassen, entweder durch seine Ehefrau oder, falls er unverheirathet sein sollte durch eine, zu ländlichen Arbeiten tüchtige weibliche Person, die er in seinen Dienst nimmt. Solches Dienstverhältniß darf er aber nicht ohne Zustimmung des Grundherrn eingehen, der auch das Recht hat, falls die gewählte Person ihm nicht brauchbar erscheint, deren Entlassung und Annahme einer anderen zu begehrten, deren Wahl jedoch allemal dem Tagelöhner bis auf grundherrliche Genehmigung zusteht.

b) Dem Grundherrn vorzugsweise seine Dienste zu widmen und zwar zu allen ländlichen Arbeiten ohne Unterschied, die von ihm begehrt werden; wogegen der Grundherr auch seinen Hostagelöhnern die vor kommenden Feldarbeiten zu übertragen gehalten ist.

i. Obgleich der Tagelöhner seine Wohnung nebst Garten als nutzbares Eigenthum genießt, mithin von seinem Dienstherrn nicht gekündigt werden kann, so ist er dennoch demselben zu eben dem Grade von Achtung und Folgsamkeit verpflichtet, zu dem, nach bisherigen Verhältnissen, er demselben verpflichtet gewesen, und wird in vor kommenden Fällen auf angebrachte Klage des Grundherrn von dem competenten Gerichte jede Vidersetzlichkeit oder Veruntreuung eben so bestraft als bisher.

k. Wenn der Tagelöhner sich Veruntreuung gegen seinen Dienstherrn, sonstiger Entwendungen oder

anderer Vergehen schuldig macht, weshalb er, competenten Gerichts wegen, zu Körperlichen Strafen condamniert worden, so verwirkt er durch das dritte Vergehen solcher Art sein Eigenthumsrecht an der in Besitz habenden Wohnung dergestalt, daß der Grundherr befugt ist, ihm solche im nächsten gesetzlichen Kündigungstermine aufzusagen und im darauf folgenden Umzugstermine zur Räumung anzuhalten. Jedoch versteht es sich von selbst, daß dem Inculpaten, wie überhaupt gegen jedes niedrigergerichtliche Erkenntniß, so auch in diesen Fällen, das Remedium restitutionis in integrum ordinarium, oder andere gesetzliche Berufung auf ein oberrichtliches Erkenntniß frei bleibt. Weitere Rechtsmittel finden aber nicht statt.

I. Tritt solcher Fall ein, daß der Inhaber des nutzbaren Eigenthums dessen durch Urteil und Recht verlustig wird, so wird dasselbe von dem Grundherrn wieder einem anderen Tagelöhner, dessen Wahl seiner Willung für überlassen bleibt, überwiesen. Der abgesetzte aber erhält zurück was er etwa auf den tamässigen Werth des Grundstücks abgetragen haben möchte, jedoch exclusive der Zinsen.

m. Sollte etwa über kurz oder lang der Fall eintreten, daß der Grundherr wegen beliebter öconomicischer Veränderungen mit seinem Gute die alten Katenwohnungen wegräumen, Grund und Boden, mit Einschluß zugehöriger Garten auf irgend eine andere als die bisherige Art benutzen, deshalb jene auf eine andere Stelle, sei es auch auf eine andere ihm gehörige Feldmark verlegen wollte; so darf der nutzbare Eigenthümer die Rückgabe desselben nicht verweigern, sobald ihm ein Surrogat unter gleichen

Bedingungen angewiesen wird, und er darf solchen Tausch nicht etwa deshalb verweigern, weil er an der Qualität des Bodens oder an der Unnehmlichkeit der Lage verlore; sondern er muß zufrieden sein, wenn er Wohnung und Garten von gleicher Größe, wie die abgetretenen, wieder erhält.

Sollte dieser Vorschlag Beifall, allgemeinen Beifall finden, und von allen Gütern im Lande die in der Regel mit Tagelöhnern besetzten Hofskaten — also mit Ausnahme von zwei und drei mit Deputatisten zu besetzenden Wohnungen — als nutzbares Eigenthum an geeignete Subjecte überlassen werden, so wäre ohne Zweifel ein wichtiger Schritt gethan zu Milderung der Noth und Verlegenheiten, in die jetzt ein großer Theil der Tagelöhner-Familien auf dem Lande oft ohne eigene Schuld sich befindet, zu Milderung der sich immer steigernden Armut in dieser Classe, mithin zur Sublevation der jetzt so vielfach bestürmten Armenkassen und zur moralischer Besserung der Individuen aus der arbeitenden Volksclasse.

Es giebt im ganzen Lande wenigstens 500 Domanial-Zeitpachtgüter, die mit zureichenden Hofskaten versehen sind. Jedes dieser Domanialgüter hat, im Durchschnitt gerechnet, wenigstens 12 Hofskaten, wovon etwa 3 für Deputatisten zu reserviren, übrige 9 aber an geeignete Tagelöhner als nutzbares Eigenthum verliehen werden könnten. Dadurch wäre 4500, jetzt unter precairen ungewissen Verhältnissen seufzenden Familien geholfen, ihnen eine sichere Lage angewiesen, die sie der Furcht alljährlicher Vertreibung, des Nomadenlebens, zu dem sie sich bis dahin gezwungen sehen, überhebt, und es ihnen möglich macht, ohne Besorgnisse der Zukunft entgegen zu sehen, bei rechtschaffenem arbeitsamen Lebenswandel, so lange ihre Kräfte ausreichen zu verdienen, was sie be-

dürfen, und wenn das hüllose Alter sich einstellt, von ihnen zur Arbeit und zum Fleiß angehaltenen Kindern endlich die Pflege und Versorgung zu erhalten, deren das Alter bedarf.

Die Zahl der Hofsleuten in den ritterschaftlichen, Kloster- und städtischen Gütern ist wenigstens eben so hoch anzunehmen; wenn also, wie kaum zu bezweifeln, auch die Ritter- und Landschaft dem von Serenissimo in den Domainen gegebenen Beispiele folgen möchte, so wären 9000 Tagelöhner-Familien auf einmal glücklich.

Capitel IX.

Glückliche Folgen der vorgeschlagenen Maßregel.

Es braucht nicht ausgeführt zu werden, welchen großen Einfluß die Verbesserung so vieler Tagelöhner-Familien nicht allein auf ihr eigenes Glück üben würde, sondern auch auf die Summe des Wohlstandes im Lande, auf die Moralität, auf das Fortschreiten ächter, dieser Classe von Menschen angemessener Bildung.

Wer sicher ist, einen gewählten Wohnort auch zu behalten, befriundet sich gesittlich mit seinen Umgebungen, und jeder wird seinen Ruf da zu erhalten suchen, wo er seine Lebenszeit zuzubringen hofft, gesetzt auch, daß ihm aus früheren Zeiten noch Hang zum Bösen ankleben sollte. Sowohl die guten als die bösen Neigungen schließen sich der Gewohnheit an, und selbst der Bösewicht wird gebessert, wenn er nur mit rechtlichen Leuten verkehrt, wie im Gegentheil auch der beste Mensch zum Taugenichts werden kann, wenn er nur böse Beispiele sieht.

Die ländlichen Tagelöhner in ihrer jetzigen Verfassung finden gar keine Veranlassung, ihre gute Seite auszukehren, sie werden vielfach getreten und gedrückt, von einer Stelle zur anderen geschoben und müssen, wenn sie sich an einem Orte niederlassen, schon darauf denken, wo sie nächsten Gallen bleiben sollen, und dennoch für die Frist von einem Jahre etwa, die ihnen Geduld und Ausharren vielleicht erwirkt, sich allen Druck, alle Miss-handlungen gefallen lassen, womit mancher gefühllose, hartherzige Dienstherr seine Leute behandelt, um so sicherer behandeln kann, je näher die Zeit für den bejahrten Tagelöhner rückt, wo ihm die Hoffnung auf anderes Unterkommen schwindet und er obdachlos zu werden fürchten muß. Dabei muß Treu' und Glaube untergehen, auch die besten Anlagen verwandeln sich, auch die rechtlichsten Gesinnungen weichen der Noth, der bitteren Erfahrung — die nur zu häufig über die Tagelöhner kommt — daß ihnen Treulosigkeit und Betrug dieselben Früchte bringen, wie Treue und Ehrlichkeit; daß ein diebischer, fauler, gewissenloser Camerad sich eben so gut, vielleicht per fas et nefas noch besser steht wie der, der seinem Herrn treu und fleißig dienet, der ihm gerne lebenslang dienen möchte, wenn — das Gesetz nicht dazwischen trate und den Dienstherren warnte, daß er sich nicht Familien auflade, die er früh oder spät aus seiner Tasche erhalten muß.

Gegen das Bild eines solchen, von einem Orte zum anderen gejagten Familienvaters stelle man nur das Bild eines Hostagelöhnerns, der sich in der glücklichen Überzeugung niederläßt: Hier kannst du ruhig bleiben so lange du den Ruf eines treuen, ehrlichen Mannes bewahrest, so lange du den Gesetzen gehorchest und deine Pflicht erfüllst. Hier kannst du deine Kinder auf-

wachsen sehn zum Guten, hier endlich wint dir Ruhe
in alten kraftlosen Tagen, hier werden die Deinigen
zulezt dich zur Ruhe bringen.

Wie muß bei solchem beruhigenden Bewußtsein
Wohlstand, Moralität und verhältnismäßige Bildung sich
heben! Wie ängstlich wird jeder streben, sich eine Lage
zu erhalten, in der er sich verhältnismäßig glücklich fühlt,
und die Folge solcher Bestrebungen wird auch Zufrieden-
heit der Dienstherren sein, die jetzt ihrer oft gerechten
Klagen über die Verderbtheit und Schlechtigkeit der
Dienstboten kein Ende wissen. Auch auf die unver-
heiratheten Dienstboten würde der glücklichere sichere Zu-
stand der Tagelöhner von großem Einfluß sein.

Die Kinder wachsen auf da wo sie geboren wurden,
unter den Augen von Eltern, denen das nothdürftige
Brot nie mangelt, die ihrer Lage gewiß sind, und schon
aus Selbstliebe ihren Kindern nur gute Beispiele geben
und aufkeimende böse Neigungen zu unterdrücken suchen,
statt daß verworfene, durch manche Leidensschule gegangene
Eltern solche billigen, in der Hoffnung, daß sie einst zum
Erwerb, sei es auf welche Art es wolle, führen können.
In der Regel sind mir glückliche Menschen fromm,
gut und rechtlich: Je tiefer der Mensch beim Mangel
ächter Bildung im Unglück versinkt, desto schlechter wird
er, besonders wenn er glaubt, daß fremde, nicht eigene
Schuld ihn niedergedrückte; und wer glaubt, das nicht?
Wer forscht nicht nach drückenden äußeren Verhältnissen,
worauf er sein Schicksal schieben könne? Auch der Ge-
bildete schreibt lieber auf des Nachbars Rechnung, was
er selbst verschuldet!

Capitel X.

Bedenken dagegen.

Inzwischen jede Sache — so wird man sagen — jede Sache hat zwei Seiten; wo Licht ist, ist auch Schatten, laßt uns auch die Schattenseite prüfen, nachdem wir die Lichtseite sattsam genug beleuchtet haben.

Diese Schattenseiten sind:

- 1) Die Grundbesitzer veräußern einen Theil ihrer Güter, geben ihre Tagelöhner-Wohnungen zu Eigenthum, und zwar meistens umsonst, denn die wenigsten Tagelöhner werden vermögend sein, den Taxwerth zu bezahlen, eben so wenig bei starker Familie den Zinsbetrag zu erübrigen.
- 2) Der Gutsbesitzer verliert also nicht allein die Substanz seiner Katengebäude mit Zubehör, sondern auch die Disposition darüber, der angenommene Tagelöhner mag ihm gefallen oder nicht, er mag fleißig sein oder nicht, oder mag bei seinen ländlichen Arbeiten eine gewisse Gewandtheit — worauf es oft sehr ankommt — anzuwenden wissen oder nicht, sein moralischer Lebenswandel mag sich gestalten wie er wolle, nur hüthe er sich vor Criminal- und sonstigen namhaften Verbrechen, so ist und bleibt der Dienstherr mit ihm getraut, er darf ihn nicht kündigen.

Beide diese Einwendungen sind wichtig genug, das ist nicht zu läugnen, besonders auf den ersten Blick. Aber man fasse sie näher in's Auge:

ad. 1. Was verliert denn der Gutsbesitzer wirklich, wenn er die Katenwohnung zu nutzbarem Eigenthum ein für allemal weggiebt, statt daß er bisher sie von einem Jahre zum anderen eben so, aber auf jährliche Kündigung

überließ, übrigens unter den nämlichen Bedingungen, die dem erblichen Nutznießer aufgelegt worden?

Er verliert nichts! wenigstens realiter durchaus nichts, denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Hofkaten zu allen Seiten — besondere unvermutete Fälle etwa abgerechnet — der nämlichen Bestimmung gewidmet bleiben werden, der sie bis jetzt gewidmet waren, nämlich der Aufnahme von Tagelöhnern zum Betrieb der Gutswirthschaft.

Die Hofkaten bei Domanial-Gütern würden nach ihrem wahren Werthe taxirt, der Betrag baar berichtigt oder in's Amts-Hypothekenbuch verzeichnet, und eventualiter die Zinsen des Capitals abgetragen, bis der Inhaber durch besonderen Fleiß oder Glück in den Stand gesetzt wird, die Taxe zu bezahlen. Inmittelst ist das Gebäude in der Domanial-Brandcasse vom Nutznießer versichert, der auch die jährlichen Beiträge bezahlt, und also Brandschäden an Domanial-Hofkaten gänzlich, mit Ausnahme der wenigen Wohnungen vorgebeugt, die dem Domanialpächter zur jährlichen Kündigung für Deputatisten oder Handwerker vorbehalten worden.

Im Domanio würde also durch diese Ordnung der Dinge noch bedeutend gewonnen, da bekanntlich bis dahin alle Domanial-Gebäude, die reines Eigenthum der Kammer geblieben, aus nahe liegenden Gründen nicht im Brandasscuranz-Institut versichert werden, mithin Brandschäden, die solche betroffen, aus der herrschaftlichen Casse übertragen werden. Dieser Vortheil cessirt freilich in Rücksicht ständischer Hofkaten, die alle versichert sind.

Es ist übrigens kaum zu bezweifeln, daß der so glücklich situirte Hoftagelöhner, wenn Unglücksfälle ihm fern bleiben, in einigen Jahren vermögend werden wird, wenigstens theilweise den tamäfigen Werth zu bezahlen.

Er kann seinen Garten verbessern, Obstbäume anziehen, sich der Bienenzucht befleißigen, da er weiß, daß Alles was er daran wendet, ihm selbst auch zu gut kommt und seine Bienenzucht nicht durch nothgedrungenen Umzug gestört wird. Was arbeitsame umsichtige Tagelöhner daraus zu erwerben wissen, wie aus kleinem häuslichen Verkehr der Hausfrau mit Flachs, Federvieh und dergleichen oft verhältnismäßig bedeutend gewonnen wird, das lehrt das Beispiel kleiner Büdner, selbst gut sitzter Tagelöhner, die oft Hunderte ihren Erben hinterlassen. Ihm dem erblichen Hoftagelöhner droht auch kein kostspieliger, seine wenige Habe oft schwer benachtheiliger Umzug mehr; eben so wenig die gemüßigten, Beutel und Gesundheit in Anspruch nehmenden Fußreisen, um anderes Unterkommen zu suchen.

Er kann einen Tag wie den andern seinem Beruf widmen, ohne ängstliche Sorge für die Zukunft, die Anderen weniger Glücklichen seines Gleichen die Gesundheit zerstört, sie nach und nach physisch und moralisch zu Grunde richtet und ihre Nachkommenschaft folgeweise desgleichen.

Wenn aber auch der nutzbare Eigenthümer zu Abtrag seiner Schulden vielleicht nicht gelangen kann, wenn der Grundherr ihm fortwährend das Capital creditiren müsse und nur die Zinsen davon durch Naturaldienste, vielleicht auch nur theilweise, wahrnehmen kann, ist dadurch sein Verhältniß in Rücksicht auf seine Hoftagelöhner übler geworden? Keinesweges!

Nach bisheriger Verfassung muß der Grundherr die Wohnung des Hoftagelöhners in Dach und Fach erhalten: das würde er künftig auch müssen, aber vermutlich meistens mit weniger Beschwerde, denn der permanente, mit beschränktem Eigenthumsrechte beliehene Besitzer wird

aufmerksamer sein auf Erhaltung seiner Wohnung mit Zubehör, Befriedigungen ic., als der unter jährlicher Kündigung stehende Miethsmann, er wird ohne Zweifel manche müßige Stunde, die dieser verschläft oder mit gemüßigtem Umsuchen nach anderem Unterkommen verbringt, dazu anwenden, kleine Beschädigungen der Wände, gehende Lecken im Dache und ähnliche kleine Mängel gleich im Entstehen zu bessern, damit sie nicht zu großen Reparaturbedürfnissen werden, wovon nicht allein sein Grundherr größere Beschwerde haben würde, sondern folgeweise auch er selbst.

Man möchte glauben, der Werth des Gutes würde vermindert, die Hypothek herabgesetzt, wenn dem Gute das bisherige Eigenthum von 6, 8 oder 10 — je nach Maßgabe der Größe — seiner Tagelöhner-Wohnungen entzogen und nichts als unverbürgte Zahlungsverheißenungen dafür zurückgegeben werden, und es möchte daher die Frage aufgeworfen werden: ob nicht der Guts- oder Grundherr in seiner Hypothek, mithin im Credit, verlieren werde?

Auch diese Frage ist zu verneinen! Die Hofkaten geben gegenwärtig als unbeschränktes Eigenthum dem etwanigen hypothekarischen Gläubiger nicht mehr Sicherheit, als sie ihm verleihen würden, wenn Überlassung zum nutzbaren Eigenthum an die Hoftagelöhner an die Stelle jetziger Kündigungs-Befugniß trate. Diese Wohnungen sind nur Mittel zum Zweck und das bleiben sie nach wie vor, Mittel, den Ertrag des Gutes zu gewinnen, und diesem Zweck entsprechen sie eben so vollkommen, mögen die Inhaber jährlicher Kündigung untersessen oder für Lebenszeit unter geeigneten Bedingungen dem arbeitsfähigen Besitzer angehören. Einen andern Zweck können diese Tagelöhner-Wohnungen nicht haben, größeren

größeren Gewinn nie dem Gutsbesitzer gewähren, denn so lange er dies bleibt, bedarf er der vorhandenen arbeitenden Hände und so kann denn auch der Werth des Gutes nicht vermindert, die Hypothek nicht geringer werden durch eine völlig gleichgültige Modification der Mittel zum Zweck.

Sollte aber über kurz oder lang wegen einer Hauptveränderung des Gutes in öconomischer Hinsicht eine Zurücknahme des verliehenen Eigenthums nöthig werden, so wäre ja solche auch durch die Überlassungs-Bedingungen vorbehalten.

Nun aber

ad 2. Was entshädigt den Grundbesitzer (oder Pächter) für die Beschwerde, seine Arbeiter nicht wechseln zu können, die er einmal hat, behalten zu müssen, mögen sie ihm gefallen oder nicht, wenn er nicht etwa durch Urtel und Recht, in Folge namhafter Vergehungen, sie los werden kann? Wer steht dafür, daß nicht einer oder der andere dieser neuen Besitzer entweder selbst, oder etwa seine Frau, auf ihre Rechte trocken, Unfug und Unordnungen verschulden, Widersehlichkeiten üben, deren richterliche Bestrafung noch erst nachgesucht werden soll, statt daß jetzt der Grundherr ihnen durch Androhung der Kündigung ein Ziel setzen kann, wenn nicht schon die bloße Furcht davor sie auch ohne richterlichen Beistand im Baum hält? Wie würde diese Schmählerung grundherrlicher und pächterischer Rechte die Wirthschaft erschweren können! wie viel Verdrüß und Ärger dem Herrn bereiten, wie sehr vielleicht von Acquisition ländlicher Wirthschaften abschrecken und folgeweise den Kauf- und Pacht-preis großer Güter vermindern!

Wichtiger ist unläugbar dieses Bedenken, doch bei näherer Prüfung ungleich weniger als auf den ersten Blick.

Jeder Dienst- und Brotherr, der neben Gerechtigkeit auch der Billigkeit Einfluß in seine Denk- und Handlungsweise gestattet, zu gestatten gewohnt ist, wird jenes Bedenken für weniger wichtig halten.

Ein solcher ist gewohnt, seinen Dienst- und Arbeitsleuten, wenn sie gleich auf niedrigerer Stufe der Cultur stehen und ihm durch Geburt und Verhältnisse untergeordnet sind, dennoch das dem Menschen angeborne und als die Grundlage aller Rechtlichkeit wohl zu pflegende Selbstgefühl nicht zu verkümmern. Er hält zwar strenge auf Pflichterfüllung abseiten seiner Untergebenen, aber er erfüllt auch die seinige gegen sie eben so gewissenhaft. Er reicht ihnen zu rechter Zeit was vertragsmäßig oder allgemein gesetzlich ihnen gebührt. Er hält es nicht unter seiner Würde, sie im täglichen Verkehr mit ihnen bei Ertheilung seiner Befehle bei denen, sie betreffenden Einrichtungen und Anordnungen gelegentlich und auf ihre bescheidenen Wünsche mit den Gründen bekannt zu machen, die dieser oder jener Maßregel unterliegen, ihre bescheidenen Fragen zu beantworten, sie bei geeigneten Veranlassungen zu belehren und aufzuklären, kurz sie wie denkende Wesen seiner Art zu behandeln, mit einem verhältnismäßigen Grade von Achtung, auf die jeder Mensch gerechten Anspruch hat. Er verschmäht es nicht, in ihre privativen Functionen oder andere Verhältnisse einzugehen, für sie zu sorgen, sie zu berathen und ihnen auf solche Art zu bezeugen, daß sie ihm nicht bloß als blinde Vollstrecker seiner Befehle, als unentbehrliche Handlanger in seinem Berufe etwas werth sind, sondern auch als Menschen. Wer seine Dienstleute so behandelt, darf nicht zweifeln, daß er sich treue Gehülfen an ihnen erzieht, die ihm persönlich anhängen, und denen die Selbstliebe schon gebietet, den Wohlstand ihres guten Herrn nach Kräften

zu befördern, damit ihr glückliches Verhältniß nicht gestört werde. Ein solcher Dienstherr braucht auch nicht zu besorgen, daß er der Zwangsmäßregel — also etwa der Kündigungsbefugniß — bedürfe, um seine Leute in gehörigem Respect und Gehorsam zu erhalten; er kann sicher sein, daß leidenschaftliche Aufwallungen von seiner Seite, vorübergehende Härte in gereizter Stimmlung und sonstige Eigenheiten, seine sonst zufriedenen Arbeiter nicht zum Ungehorsam, zur Widersetzlichkeit reizen werden, sobald sie erst zu der Überzeugung gelangt sind, daß nur vorübergehende Heftigkeit den guten und gerechten Herrn zu augenblicklichen Härten vermochte, und dahin kommen die Dienstleute bald, die in der Regel Tact genug zu Beurtheilung der Gemüthsart ihrer Herren haben.

Wenn aber der Dienst- und Brotherr seine Leute nur als blinde Werkzeuge seiner Willkür betrachtet, wenn er im Übermuth, verbendet durch den Stolz auf sein Geld, auf seine glücklichere Lage, auf seine, oft nur eingebildete höhere Bildung sie als Sclaven behandelt, ihnen jede Rücksicht versagen will, die jeder Mensch, dem wahre Bildung nicht fremd ist, seinem Nächsten, er sei wer er wolle, schuldig ist; wenn er gar im Übermaß der Geringsschätzung es auch mit der Dienstleute rechtlichen Forderungen nicht so genau nimmt, in der Meinung, dies oder jenes sei gut genug für den Pöbel; ja dann freilich mag er wohl der Zwangsmäßregeln bedürfen, um dem Ausbruch des Mißvergnügens von Seiten derer zu wehren, die sich gemisshandelt glauben; dann möchte es aller der Furcht vor Kündigung, gerichtlicher Auswerfung und allen unglücklichen Folgen derselben bedürfen, um die Gereizten in der schuldigen Achtung und Folgsamkeit zu erhalten.

Indessen, Dank dem Beispiel der Mehrzahl unserer Landwirthe, solcher unbesonnener, von der Humanität und ächter Aufklärung verlassener Dienst- und Brotherren giebt es nur wenige, mithin auch nur wenige, denen die in Vorschlag gebrachte Begünstigung ihrer Tagelöhner anstößig sein würde. Die kleine Zahl derselben würde aber, wenn sie genöthigt werden könnte sich zu fügen, bald nach wenigen Jahren einsehen, daß auch sie dabei nicht verlieren, daß im Gegentheil auch sie gewinnen, wenn ihre — eigenthümlichen oder gepachteten — Hofkaten mit Tagelöhnen besetzt sind, die das glückliche Bewußtsein haben, daß nur eigene Schuld sie aus der errungenen besseren Lage verdrängen kann. Dies Bewußtsein giebt ihnen das Gefühl verhältnismäßigen Glücks, und dies Gefühl führt wiederum unfehlbar zu besseren Gesinnungen als die, welche in der niederen Classe in so bedrückten Verhältnissen aufkommen können. Da sie übrigens ihren Dienstherren, ungeachtet des ihnen eingeräumten nutzbaren Eigenthumsrechtes, nach wie vor zu gleicher Achtung und Folgsamkeit verpflichtet und in Übertretungsfällen zu gleicher Strafe verhaftet bleiben, so wird das Verhältniß der Tagelöhner zu ihren Dienstherren fast gar nicht geändert; besonders wenn man — in Bezug auf die Domanial-Pächter — auch erwägt, daß diese in der Willkür wegen Kündigung und Annahme ihrer Hoftagelöhner durch die neuesten Contracte sehr beschränkt sind, daß sie zwar wohl kündigen, aber nicht ganz nach Gutdünken wieder annehmen können, sondern nur unter denen im Amte schon anwesenden Tagelöhnern die Wahl haben.

Endlich ist zu erwarten, daß die wenigen sehr egoistischen und despatischen Dienstherren durch die beschränkte Willkür in Rücksicht ihrer Tagelöhner und nach und nach

zu gemässigteren Grundsähen und mildern Ansichten gelangen; das „Leben und Lebenlassen“ wird ihnen geläufig werden. Mancher, der jetzt bei geringen Veranlassungen mit Kündigung droht, wird diese Befugniß wohl anfangs ungern vermissen und aus dieser Einrichtung sich und Anderer zahllosen Verdruf und wohl gar endlichen Ruin weissagen. Aber er wird gewiß seinen Irrthum bald erkennen. Sich dem Unvermeidlichen fügend, bei dem Bewußtsein, diesen oder jenen, der ihm mißfällig geworden, doch nicht los werden zu können, wird er mehr auf dessen gute Seiten achten, nachgiebiger werden in billigen Dingen und sich am Ende dadurch belohnt sehen, daß er treue zuverlässige Leute hat, die ihre Wohnungen in Acht nehmen, weder hungern noch in Schulden gerathen und nach Jahren durch das Band der Gewohnheit und gegenseitiger Leistungen so an sein Interesse geknüpft werden, daß er keine andere Tagelöhner begehrte. Diese endliche Folge ist um so mehr zu erwarten, da bei Überlassung der Hofkaten auf Erbrecht man sehr vorsichtig in erster Wahl der Eigenthümer sein und dabei ohne Zweifel dem befreilichten Gutsrächter eine entscheidende Stimme zugestehen würde.

Übrigens giebt es in hiesigen Landen einzelne Beispiele der gedachten Art, die aus älteren Zeiten zu uns herüber gekommen sind.

Bei einem namhaftesten bedeutenden Domänen-Pacht-hofe dieser Gegend giebt es zwei Hofkaten, die von den ersten Inhabern auf eigene Kosten vor wenigstens 70 — 80 Jahren erbauet, wozu ihnen jedoch Herrschafts wegen Materialien geschenkt worden. Auf diesen Katen, welche schon jetzt von der dritten Generation wenigstens bewohnt werden, ruhen die nämlichen Pflichten und Rechte, wie auf allen übrigen Hofkaten, und großherzogliche Kammer

hat Beibehaltung des hergebrachten Eigenthums zugestanden, so lange erbliche Inhaber die Gebäude im bewohnbaren Stande erhalten können, d. h. mit Hülfe der Reparatur-Bedürfnisse, die Herrschaftswegen gegeben werden, und der Reparatur, welche der Pächter eben so auf seine Kosten besorgt, wie die kleinen Reparaturen seiner übrigen Hofkaten.

Jene beiden Quasi-Eigenthümer konnten also auch nicht gekündigt werden; dennoch aber haben vier auf einander gefolgte Gutspächter sich dadurch bis jetzt nie beschwert gefunden, sie haben nie Klage darüber laut werden lassen, daß diese bevorzugten Tagelöhner weniger arbeitsam oder folgsam seien. Ihre Gebäude sind die ältesten im Dörfe, haben gewiß am wenigsten Reparaturkosten veranlaßt und würden wahrscheinlich längst für verfallen und des Neubaues bedürftig erklärt worden sein, wenn nicht die Bewohner selbst durch zeitige kleine Hülften dem Verfall sorgsam vorgebeugt hätten. Die zugehörigen Gärten sind auf den ersten flüchtigen Blick vor denen der übrigen Tagelöhner zu erkennen, besonders an den schönen tragbaren Obstbäumen. Auch ist, was nicht zu übersehen, in jene beiden Katen noch nie irgend einige Unterstützung aus der Armencasse geslossen, oder gefordert, was wirklich nur von sehr wenigen Hofkaten zu rühmen sein möchte.

Und gerade dies, das Interesse der Armenanstalten ist es, was hauptsächlich diese Verbesserung von mehreren tausend Tagelöhnern, ihre Verwandlung von flüchtigen, umher ziehenden Einliegern in selbstständige, verhältnismäßig wohlstehende Tagelöhner empfehlen dürfte. Von welchen unberechenbaren Folgen für den Wohlstand des ganzen Landes diese Verbesserung sein würde, ist oben schon angedeutet und springt in's Auge.

Das alte menschenfeindliche Sprichwort:

*rustica gens est optima flens et pessima
ridens,*

ist längst veraltet, längst für eine große Lüge anerkannt. Sie bleibt aber ewig flens, diese unglückliche gens, wenn die Existenz der Individuen und Familien ewig unabhängig bleibt von der Willkür eines Geden, dem der Zufall; ein Haufen geprägten Metalls, Gewalt über sie gab.

Zwar allen Tagelöhnnern im Lande kann das Glück nicht zu Theil werden, nutzbarer Eigenthümer eigener Wohnungen zu werden, die ihnen Gelegenheit geben und zugleich die Pflicht aufzulegen, zu arbeiten und ihr Brot zu verdienen. Nur etwa 9—10000 Familien würden im glücklichsten Falle auf diese Art versorgt werden und es bliebe mithin noch eine, vielleicht eben so bedeutende Zahl von Tagelöhnnern übrig, die nach wie vor Unterkommen und Arbeit suchen müßten. Für diese aber blieben denn alle Katenwohnungen in den Domanialdörfern, alle solche bei kleinen Erbzinsstellen und Büdnereien, auch viele Forst-Arbeiterwohnungen und zwar ohne Concurrenz von entlassenen Hoftagelöhnnern, die entweder kein Unterkommen als solche wieder finden können, oder auch, wie öfters vorkommt, nicht wollen, weil die Frau dem Hofdienste nicht mehr gewachsen ist, die Umstände aber nicht gestatten, ein Dienstmädchen zu halten.

Und vielleicht kommt eine Zeit — wer möchte daran zweifeln! — wo die Domanial-Hauswirthe in eine feste, der Willkür ihrer Machthaber nicht mehr preisgegebene Eage übergehen, die ihnen gestattet, auch ihrerseits in ihren Dörfern ihren weniger vom Schicksal begünstigten Brüdern eine bessere Stellung anzuweisen, als sie jetzt vermögen, da sie selbst — unglückliche Zwittergeschöpfe, die in der Mitte stehen zwischen Zeit- und Erbpächtern,

ohne eins von beiden wirklich zu sein — genug zu sorgen haben, wenn ihr zweideutiger Contract zu Ende geht.

Capitel XI.

Von den Gründen für eine heilsame Beschränkung der Ehen in der niedern Classe.

So mag der Vaterlandsfreund sich denn immer der Hoffnung hingeben, daß eine Zeit kommt, vielleicht bald kommt, wo für die vormaligen sogenannten Leibeigenen die Vortheile ihres früheren Verhältnisses — eine sichere sorgenlose Heimath — wiederkehren, erhöhet wiederkehren und nur der Zwang, wenigstens die Willkür ihrer Herren verbannt bleibt, die solche vormals begleitete. Ein Theil des alten Zwanges möchte immer zum Nutzen und Frommen, so des Staates als der Einwohner wiederkehren, nämlich eine verständige Beschränkung der obrigkeitlichen Heiraths-Consense nach festen Regeln. Wie der verständige Hausvater den Kindern nur dann seinen Segen und seine Einwilligung zur ehelichen Verbindung giebt, wenn die Mittel zur Einrichtung ihrer Wirthschaft berathen, wenn der Erwerbszweig nachgewiesen und gesichert ist, mittelst dessen sie an der Hand des gewählten Gatten durch's Leben gehen und erwerben und genießen können, was zum Leben, zur Erziehung ihrer Kinder gehört; so müßte auch das Gesetz nur denen die eheliche Verbindung gestatten, die ähnliche Bürgschaft für ihre künftige ehrliche bürgerliche Existenz nachweisen können. In höheren Ständen, im Militair darf keiner heirathen,

der nicht mit seiner Zukünftigen ein namhaftes Einkommen ausreichend zum standesmäßigen Unterhalt nachweiset; ein mittellosen Bauerbursche dagegen, dem doch alle die Hülffsmittel noch fehlen, worauf jener nach Stand, Verbindungen und Aussichten in die Zukunft hoffen kann, der keine andere Hoffnungen für's Leben hat, als seine Fähigkeit zur körperlichen Arbeit, mag dem ersten besten Mädelchen, das ihm gefällt, die Hand zur Reise durch's Leben reichen, sobald er den Staat wegen dessen Ansprüchen auf seine Verpflichtung zum activen Militairdienst Genüge geleistet und einen Büdner oder sonstigen Hausbesitzer auf dem Lande gefunden hat, der ihm und seiner Ehehälften eine Kammer vermiethen will. An die Bedürfnisse zur häuslichen Einrichtung wird wenig oder gar nicht gedacht, die wird sich finden! Und Alles was zur Lebens-Nahrung und Nothdurft gehört, soll mit ihrer Hände Arbeit verdient werden.

Ein so kindliches Vertrauen mag fromm und verdienstlich klingen, aber es ist auf Sand gebauet, es kann nicht gerechtfertigt werden, und schon nach den ersten Monaten der neuen Wirthschaft sieht das junge Ehepaar sich zu Hunger und Kummer verdammt. Nur ein solcher angehender Tagelöhner, der mit seiner Frau seine Wirthschaft aus beiderseitigen eigenen Mitteln einrichten, d. h. ein Bett, eine Kuh, ein Schwein und nothdürftiges Mobiliar und Hausrath anschaffen, der, da gewöhnlich zum Herbst die neue Wirthschaft angetreten wird, seinen Bedarf an Kartoffeln und an Futter für die Kuh zum Winter einbringen und endlich eine solche Wohnung beziehen kann, die neben erforderlichem Wohn- und Stallraum auch einen eigenen Garten und eine Wiese oder deren Ertrag darbietet; nur ein unter solchen Verhältnissen antretender Tagelöhner kann die begründete Hoffnung

haben, sich und seine Familie, wenn besonderes Unglück ausbleibt, ehrlich ernähren zu können. Wenn er aber und seine Frau nichts weiter haben als ihre Kleidungsstücke, vielleicht ein nothdürftiges Bett, aber weder eine Kuh, noch sonstige bewegliche Habe, wenn er, wie das häufig vorkommt, nur eine Kammer für sich, neben gemeinschaftlichem Gebrauch einer Stube mit einer andern Familie, also eine dürftige Wohnung ohne Garten oder sonstigen Zubehör beziehen soll, wenn er keinerlei Wintervorrath in die Wirthschaft bringt, so kann er es sich an den Fingern abzählen, daß das neue Jahr ihnen schon sehr trübe erscheinen wird.

Möchte demnach gesetzlich bestimmt werden, welche Verhältnisse der heirathslustige Tagelöhner unerlässig nachweisen muß, um Consens und Niederlassungsschein zu erhalten.

Die Obrigkeiten können zwar wohl den letzteren, mithin auch den ersteren versagen, wenn er der Commune, wo er sich niederlassen will, nicht angehört; ist er aber dort einheimisch, so darf eigentlich keine Obrigkeit ihn zurückweisen, mögen seine Wohnung und sonstige Verhältnisse übrigens sein, wie sie wollen.

Aber selbst das Zurückweisen fremder Ansiedler wird oft schwierig. Wird er zurückgewiesen, so lamentirt die geschwängerte Braut, der competente Prediger stimmt ein und, wenn dennoch die Obrigkeit beharrt, so erfolgt bald eine zweite, eine dritte Schwängerung, wovon die Armencaſſe den größten Theil der Lasten tragen muß, weil der Lohn des Schwängerers dazu nicht ausreicht, bis endlich die Obrigkeit solchem Zwange nachgeben und einwilligen muß.

Bestände aber ein Gesetz, welches den Obrigkeiten den Heiraths-Consens verbietet, wenn nicht der Heiraths-

Candidat die Mittel nachweisen kann, die eine Ansiedelung vermünftiger Weise erfordert, so cessirte jede Sollicitation frivoler Heiraths-Candidaten, jede Willkür der Obrigkeit. Es bedürfte keiner Sollicitationen, denn jeder wüßte aus dem promulgirten Geseze: ob die Niederlassung gestattet oder versagt werden müsse. Dann möchten auch selbst die vorsichtigsten obrigkeitlichen Behörden kein Bedenken haben, Fremden Heirath und Niederlassung in ihrem Gebiete zu gestatten, die jetzt blindlings verweigert zu werden pflegen, wenn nicht die heimathliche Behörde des Supplikanten vollgültige Bürgschaft für ihn einlegt.

Man möchte dagegen einwenden, daß ein solches Erschweren der Ehen nur die Folge haben werde, daß die Zahl unehelicher Kinder um so größer werde; allein auch dies ist mindestens noch sehr zweifelhaft, vielmehr kann mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet werden, daß gerade das Gegentheil die Folge einer solchen, die übereilten Ehen mitteloser junger Leute beschränkender Gesetzgebung sein dürste.

Wie sehr, seit dem für Mecklenburg so verhängnißvollen Jahre 1806, die Sittenlosigkeit hier zugenommen, ist bekannt genug und hat jetzt auf dem Lande einen mindestens eben so hohen Grad erreicht, als bis dahin vielleicht nur in den großen Städten gefunden wird. Allein auf dem Lande wird nicht leicht ein Mädchen sich einem Bewerber hingeben, wenn sie nicht darauf rechnet, daß eine eheliche Verbindung ihre Hingabe lohnen werde, mit Ausnahme einiger weniger, die leichtfertig genug sind, um sich auch darüber wegzusezzen. Auf die Ehe hofft also in der Regel jede, sobald sie sich schwanger fühlt, entweder im Vertrauen auf die Ehrlichkeit ihres Geliebten, oder auch weil sie meint, er werde lieber diesen

Ausweg zu ihrer Entschädigung wählen, als den ihrer Abfindung mit Geld, das er nicht aufbringen kann. Meistens wird diese Zuversicht gerechtfertigt, der Schuldige erschrickt vor der verhältnismäßig großen Summe, die ihm der Fehlritt, die Versorgung seines unehelichen Kindes kosten wird, und heirathet lieber die Mutter in der unsichern Hoffnung sich mit ihr durchzubringen, als daß er sich den baaren Ausgaben unterwirft, die ihm widrigenfalls drohen, die ihm Arrestverfügungen zuziehen, die für die nächsten 14 Jahre alljährlich wiederkehren, ihm die sonst mögliche Ersparung eines kleinen Capitals von seinem verdienten Lohne verkümmern — es sei denn, daß verwandtschaftliche Verhältnisse, Mangel an Hoffnungen für die Zukunft in seiner Heimath, ihm den Entschluß eingeben, sich durch die Flucht seiner Verlegenheit zu entziehen. Solcher Entschluß kommt aber selten zur Ausführung und also miethet er ein dürftiges Wohnlocal, producirt seinen Militärfreischein und läßt sich auf gut Glück trauen.

Wenn aber die heirathslustigen Mädchen wissen, daß ein namhaftes kleines Vermögen zur Einrichtung und eine angemessene, die sichere Existenz einer Tagelöhner-Familie begründende Wohnung gesetzlich nachgewiesen werden müssen, ehe die Heirath vollzogen werden darf, daß also ihre Hingabe an einen Liebhaber, der dazu nicht Anstalt zu machen weiß, eine Ehe nicht zur Folge haben kann, so werden sie vorsichtiger sein, auch deren Ältern strengere Aufsicht üben, die jetzt gewöhnlich mit einer unbegreiflichen Gleichgültigkeit vernehmen, daß ihre Tochter zu Fall gekommen, weil auch sie nicht zweifeln, daß darauf die Ehe folgen müsse und auch sie sorglos genug sind — und zwar je ärmer je sorgloser in diesem Puncte — um den Mangel einer gehörigen Einrichtung

der neuen Wirthschaft und eines gehörigen Unterkommens nicht für bedeutende Hindernisse der Ehe zu halten.

Möchte auch wirklich die gedachte Beschränkung leichtsinnig geschlossener Ehen die Zahl unehelicher Kinder vermehren, so würde jene dennoch eine Wohlthat für den Staat sein; denn ohne Zweifel mag dieser lieber einige hundert uneheliche Kinder auf öffentliche Kosten erziehen lassen, als eben so viele Familien in Kummer, Elend, in Zwist und Uneinigkeit leben, zu Verbrechen, um den Hunger zu stillen, ihre Zuflucht nehmen, unglückliche Kinder in die Welt setzen, und diese noch schlechter gerathen, noch unbrauchbarer werden sehen, als ihre Ältern sind.

Wie aber wird es mit der Bevölkerung werden? wird diese nicht leiden, wenn man dem heirathsfähigen Bürger die Ehe erschwert? Wenn man seine natürliche Freiheit in diesem wichtigen Puncte beschränkt und gegen den bekannten Ausspruch des Apostels: „Heirathen ist besser als ic.“ ihn zur Chelosigkeit verdammt?

Möglich freilich mag es sein, daß unter solchen Umständen die Summe der getauften Kinder alljährlich nicht mehr so hoch kommt wie jetzt; aber was nützt dem Staate eine Bevölkerung, die unter Entbehrung des Unentbehrlichsten in die Welt tritt, die dem Staat zur Versorgung nicht allein anheim fällt, sondern auch ihre Erzeuger gleichem Schicksal überliefert, die zum Theil aus Mangel vor der Zeit dahin welkt, oder wenn sie sich durchbringt roh und unwissend aufwächst, und oft im höheren Alter eine Last der menschlichen Gesellschaft wird?

Swar mag man einwenden: Mecklenburg ist nicht übervölkert! Man vergleiche dies gesegnete Land mit andern Ländern, und man wird finden, daß auswärts eine größere Zahl von Einwohnern auf einer Quadratmeile lebt, als in unserm blühenden, wohlhabenden Vater-

lande. Auch ist bei uns ein Überfluß an arbeitenden Händen nicht vorhanden; davon zeugt die, in manchen Gegenden des Landes zu gewissen Seiten gesteigerte Erhöhung des Tagelohns und die nicht eben seltene Beschwerde manches Landmanns, daß keine Tagelöhner zu haben sind. —

Daß Mecklenburg weniger Einwohner auf einer Quadratmeile zählt, wie manche andere Länder, wer mag das läugnen, aber wer möchte auch nicht nach dem Grunde dieses Mißverhältnisses forschen, der so klar vorliegt.

In jenen volkfreicheren Ländern am Rhein, am Neckar u. c., wird das Aufkommen zahlreicher Fabriken durch Lage, Verfassung und sonstige locale Eigenheiten begünstigt. Diese Fabriken beschäftigen und ernähren den größten Theil der Bevölkerung in jeder Jahreszeit, mit dem Acker- und Weinbau sind die übrigen beschäftigt. Dort gibt es aber keine Landgüter von großem Umfange, die ihre Producte als Handelsartikel behandeln und fremden Ländern zuführen. Was der dankbare Boden liefert, reicht höchstens aus für die Bedürfnisse der Einwohner, es bleibt im Lande und wird im Lande von eignen Einwohnern verzehrt. Fast jeder Landbewohner, mit Ausnahme der Arbeiter in Fabriken, hat sein kleines Grundstück, das er selbst benutzt, jeder Fußbreit wird sorgsam bestellt; Flächen tragbaren Bodens, die hier dem Einzelnen gehören, zerfallen dort in viele kleine Parcelen, deren jede eine Familie versorgt. Darum kann denn dort auch eine Quadratmeile wenigstens dreimal so viel Einwohner aufnehmen und ernähren als hier, wo die großen Gutsbesitzer den Ertrag ihrer umfänglichen Besitzungen in fremde Welttheile schicken und nur so viele arbeitende Hände begehren, also auch nur so viele Familien und Individuen auf-

nehmen, als sie gerade bedürfen, um ihre Wirthschaft zu bestellen.

Wie wenig deren Personenzahl im Verhältniß steht zu der, die das Grundstück ernähren könnte, auf dem sie angesiedelt sind, wenn man nicht auf Ausfuhr der Producte rechnen wollte, bedarf keiner Erörterung; mithin auch nicht: daß und warum in jenen Ländern, in denen alle ländlichen Producte von eigenen Einwohnern verzehrt werden, deren viel mehrere auf einer Quadratmeile leben können wie hier.

Daz zuweilen in einigen Gegenden des Landes und zu gewissen Zeiten Klage vernommen wird über Mangel an arbeitenden Händen, über abgedrungene Erhöhung des sonst gewöhnlichen Tagelohnes, mag wahr sein, aber auch hier zu erwägen: Woher kommt jener Mangel? woher diese Erhöhung?

Alle Wohnungen auf dem Lande sind besetzt, die Bauerdörfer, Büdnercolonien und Ortschaften so mit Einliegern überfüllt, daß man in manchen Gegenden die aufräumende Cholera hätte willkommen heißen mögen, wenn das menschliche Gefühl sich nicht gegen solche unmenschliche Wünsche empörte — und dennoch fehlt es in gewissen Jahreszeiten an arbeitenden Händen!! — dennoch hört man ungewöhnlichen Tagelohn fordern und die Arbeit versagen, wenn solcher nicht zugestanden wird!! —

Bei großen Landgütern und Pachthöfen ist seit einer langen Reihe von Jahren eine gewisse Zahl von Hofsätzen eingerichtet, die damals vollkommen für das Bedürfniß des Gutes genügte, die auch jetzt noch genügt zu Bestellung der Äcker und Saaten und zu den Heu- und Körnernten.

Allein dem rationellen Landwirth, dem Vächter, der hoch gepachtet hat und fort will, diesen genügt die alte

Wirthschaftsschlendrien nicht mehr; sie erkennen, welcher Verbesserungen, welcher erhöhten Cultur, Acker und Wiesen fähig und bedürftig sind und säumen nicht, solche in Zeiten, ehe der Contract sich mehr und mehr dem Ende nähert, anzuwenden. Dies geschieht durch Mergeln, heilsame Abgrabungen, Reinigung und Überrieselung der dazu geeigneten Wiesen &c. Dazu gehören mehr arbeitende Hände, als ihnen für die Regel zu Gebote stehen, und sie dingen fremde Tagelöhner, möglichst aus benachbarten Dörfern. Wenn nun zufällig mehrere benachbarte Landwirthe solcher fremden Tagelöhner bedürfen, so können für kurze Zeit, vielleicht für Monate Concurrenzen entstehen, die den gewöhnlichen Tagelohn steigern, oder einen wirklichen Mangel brauchbarer Arbeiter veranlassen, da um die nämliche Zeit auch der Torfstich und andere Forstarbeiten, Wegebesserung &c. die tüchtigen Arbeiter in Anspruch nehmen.

Diese Concurrenz, dieser scheinbare Mangel an Arbeitern hört aber auf, sobald die außerordentlichen Arbeiten bei den Landgütern aufhören, also nicht allein in denen Jahreszeiten, wo solche für das Jahr ruhen, sondern auch nach Ablauf der Jahre, in denen der Pächter großer Güter ein Capital auf Verbesserungen anlegt, das er in den übrigen Contractsjahren wieder mit guten Zinsen zu erwerben hofft.

Es begiebt sich daher oft, daß Einlieger aus einem Dorfe, das im vorigen Jahre nicht Arbeiter genug für die Nachbaren liefern konnte, im nächsten Jahre in entfernten Gegenden Arbeit suchen müssen, oft ohne sie zu erlangen, woraus denn erhellet, daß Mecklenburg keinen Mangel an Arbeitern hat, vielleicht im Gegentheil einen nachtheiligen Übersluß.

Nachtheilig? ja wohl, nachtheilig! Ein großer Theil der obgedachten Einlieger, wovon die Dörfer meistens überfüllt sind, arbeitet nicht, treibt sich umher und die Armeninstitute müssen seine Hausmiethe übertragen und oben drein einen großen Theil des Jahres ihn und die Seinigen ernähren. Ist solcher Müßiggänger etwa alt oder frank? Nein! er lässt vielleicht alle Jahre taufen, behauptet aber, keine Arbeit erlangen zu können, und man kann ihm das Gegentheil nicht beweisen, weil man wirklich auf besondere Nachfragen in der ganzen Gegend keine Arbeit für ihn zu finden vermag. Diese Müßiggänger sind nun zwar selbst schuld an dieser Arbeitslosigkeit; sie haben sie selbst herbeigeführt, weil sie von Haus aus Faullenzer sind. Sie gehören zu denen, die leichtfertiger Weise zur Ehe schritten, unter dem Mangel nothdürftiger Einrichtung und eines gehörigen Wohnlocals. Es ist aber eine alte, leider durch tägliche Erfahrung bestätigte Wahrnehmung: daß arme, recht arme Leute dieser Classe gewöhnlich auch faul und liederlich sind und zwar in desto höherem Grade, je ärmer; je hülfsloser sie sich fühlen, und das erklärt sich unschwer. Bei so hoffnungslosem Mangel an Lebensbedürfnissen sinkt der Mut, sinken die physischen Kräfte, mithin auch die Lust zur Arbeit. Wollte er nun auch diese an fernien Orten suchen — in der nahen Umgegend sind ihm bereits die schon als zuverlässig bekannten, verhältnismäßig Wohlhabenderen, also auch Arbeitslustigeren und Fähigeren zugekommen — ihm fehlen die Mittel zur Subsistenz auf solcher Wanderung, denn seine und seiner Familie Nahrung besteht in Kartoffeln, Brot ist eine seltene Kost! — So wendet er sich denn zum Branntwein, giebt den letzten Schilling für diesen Sorgenbrecher hin, wird bald ein vollendet Säufer — denn für einen Schilling kann er sich zweimal betrinken, bei

der jetzigen Wohlfeilheit dieses verderblichen Getränk's; und bald verläßt er sich denn auf die Armencaſſe, verzichtet gänzlich auf alles Umherlaufen nach Arbeit und — bittelt oder stiehlt, wozu sich denn die kleine Familie auch bald gewöhnt: a bove majori discit arare minor! — Wäre aber ein wirklicher Mangel, wäre nicht vielmehr in der Regel Übersluß an Tagelöhnern vorhanden, so würde auch solchem Unheil, wenigstens größtentheils, zu steuern sein, die Obrigkeiten würden, der Ordnung und ihrer Armencaſſe zu Gefallen, wohl Beschäftigungen für ihre Müſiggänger auffinden und diese dazu anzuhalten wissen.

So ist denn in der That jene Hefe der Bevölkerung, jener Übersluß an Einliegern nachtheilig, eine Last nicht allein der Commune, der sie angehören, sondern des ganzen Landes; nicht bloß in so ferne überhaupt alle Einwohner, die sich nicht zu ernähren wissen, begreiflich eine Last des Landes sind, sondern auch, weil solche Müſiggänger meistens bald allen Gefühlen für Rechtlichkeit absagen und zu Gewerben sich nach und nach gewöhnen, die auch den letzten Funken von Ehrlichkeit ersticken und sie nebst ihren verwahrloseten Kindern unheilbarer Verworfenheit überantworten.

Möchte demnach der Zwang, jedoch unter anderer Gestalt, wiederkehren, der vor Aufhebung der sogenannten Leibeigenschaft den Heirathslustigen aus der arbeitenden Classe die Vernunft zu Rathe zu ziehen gebot; nämlich ein Zwang nach gesetzlicher Bestimmung und festen Regeln, berechnet auf den allgemeinen, wie auf den individuellen Wohlstand der Landbewohner dieser Classe, nicht wie vormals nach Willkür, deren Anwendung allemal verlebt.

Zu jener Zeit war eine Ehe unter 28—30 Jahren auf Seite des Bräutigam's eine Seltenheit, der sich und seine Familie mit der Arbeit seiner Hände auf dem Lande zu ernähren dachte; denn er wollte und mußte erst so viel Lohn erspart haben, daß er seine Wirthschaft einrichten konnte und dies galt ihm, wie den Eltern seiner Braut um so mehr für unverbrüchliches Gesetz, da widrigenfalls auch der grundherliche Consens nebst Zugeständniß einer Wohnung nicht zu erlangen war. Und dennoch waren uneheliche Kinder seltene Erscheinungen. Dagegen gingen aber auch aus solchen reiflich überlegten und wohlbedächtig geschlossenen Ehen kräftige Generationen hervor, wohl genährt und sorgsam — nach damaliger Weise — erzogen, mit Ernst zum Besuch der Schule und Kirche, demnächst zur Arbeitsamkeit angehalten. Damals würde es nicht schwer gewesen sein, unter 12 zwanzigjährigen jungen Leuten wenigstens 8 brauchbare Recruten zu finden, statt daß jetzt unter 20 Losungspflichtigen kaum 5, oft nicht einer körperlich brauchbar für den Militairdienst befunden wird.

Vor solcher gesetzlichen Beschränkung leichtfertig geschlossener Ehen werden alle die Nachtheile größtentheils schwinden, die jetzt so fühlbar werden auf dem Lande, und auch auf die Städte einwirken. Man wird nicht mehr zwanzigjährige Bursche, die nichts besitzen als ihren Militair-Freischein und was sie etwa auf dem Leibe tragen, mit einer eben so leichtenfertigen, oft um mehrere Jahre älteren, aber eben so armen Dirne, vor den Traualtar treten sehen, die im ersten Jahre ihres Ehestandes fast nichts anders das Ihrige nennen können, als ein oder zwei Kinder, die ihre Nahrungs-sorgen und das über sie einbrechende Elend erhöhen; die beide den Vorwitz bezeugen, womit sie sich in ein Toch spannten, das keins

von beiden mehr zu tragen weiß; denen dabei alle Lust und Fähigkeit zur Arbeit vergeht, die sie auch nicht einmal immer zu finden wissen, und die also bald eine schwere Last der Armencaſſe werden, deren, für alte und fränke Arme bestimmte Entraden zum großen Theil an solche Subjecte hingegeben werden müssen, die jugendlicher Leichtfinn und Mangel beschränkender Gesetze zu einer, meistens unheilbaren Nichtswürdigkeit verdammt haben.

Capitel XII.

Über das erste Moral-Princip: Arbeitſamkeit.

Sa, unheilbar ist solche Nichtswürdigkeit, deren Quelle Müßiggang, Entwöhnung von angemessener Arbeit ist, unheilbar bei Menschen dieser Classe, die keiner andern Beschäftigung als körperlicher Arbeit fähig sind. Eine der ersten Vorschriften der christlichen Religion ist: arbeite und bete! wer aber das Erste scheut und unterläßt, wird auch nicht leicht das Letzte üben! Der sorgfältigste Religionsunterricht, die gediegensten Erklärungen aus der Moral werden wenig fruchten, wenn die Grundlage fehlt, wenn die Kinder nicht gleichzeitig mit dem Katechismus auch practisch dazu angehalten werden, ihre Zeit nützlich anzuwenden, d. h. zu arbeiten, so viel die Umstände erlauben: denn wer nicht arbeitet, kann auch nicht gläubig beten. Jeder Mensch soll arbeiten und jeder arbeitet; nur die Taugenichtse gehen müßig. Der Fürst des Landes arbeitet am meisten und das ist billig, denn er steht am höchsten und soll als Beispiel vor-

leuchten. Wer daran etwa zweifeln möchte, der sehe oder lasse sich von Augenzeugen berichten, wie Friedrich Franz, der glückliche Fürst dieses durch Ihn beglückten Landes, mit seiner Zeit Haus hält; wie Er früh Morgens, wenn mancher Müßiggänger noch den Überdruß des vorigen Tages verschläft, schon am Schreibtisch zu Gericht sitzt, alle, Tages zuvor eingegangene Vorträge, Berichte, Suppliken ic. aufmerksam prüft, sofort darauf decretirt und resolvirt; wie Er mit gleicher Sorgfalt die officiellen Vorträge und Berichte der höchsten Landes-Behörden erwägt, darauf resolvirt, oder nach Umständen nähere Erläuterung fordert, wie Er endlich keinem, auch nicht dem Geringsten seiner Unterthanen, auf dessen Eingabe eine Antwort schuldig bleibt, vielmehr solche ungesäumt ertheilt und die Cabinets-Offizianten zu gleicher Pünktlichkeit in der Ausfertigung mit Ernst anhält; wie Er endlich keinem, er sei wer er wolle, Gehör versagt, jeden hört und keinen, wenn auch vielleicht ohne Gewährung seiner Wünsche, doch gewiß nicht ohne Trost, ohne freudige Regung über die Milde seines Landesherrn, entlässt. Die Diener des Landesherrn, die Ihm die saure Arbeit des Regierens erleichtern und tragen helfen, arbeiten schwerer als der Tagelöhner, der sein Brot im Schweiße seines Angesichtes ißt, wenn er gleich jene oft genug beneiden mag, weil sie ihrer äusseren Lage nach und scheinbar glücklicher sind wie er — scheinbar! Denn Mancher unter ihnen vermisset das Gefühl des Glückes, das der arbeitsame, rechtliche Tagelöhner Abends bei der Rückkehr in seine Hütte zurückbringt und mit jeder Morgenröthe wieder mit hinaus nimmt an sein Tagewerk. Auch der Reiche, sei er Besitzer liegender Gründe oder großer Capitalien, auch er arbeitet; denn er stellt Arbeiter an und dirigirt deren Arbeit, er verwaltet sein

Vermögen, wendet sein Einkommen nützlich an, lässt seine Gelder circuliren, erfreuet und beglückt Viele und kann sich Abends mit eben dem beruhigenden Bewußtsein: sein Tagewerk vollbracht zu haben, zur Ruhe legen, als der Tagelöhner, der im Schweiße seines Angesichtes seine Aufgabe lösete.

Arbeitsamkeit ist der Inbegriff, ist die Basis aller Moral, aller wahren Frömmigkeit, ja aller Tugenden. Ohne sie gedeihet nichts Großes, nichts Gutes, neben ihr kein Laster, kein Verbrechen.

Darum dürste es die erste, die wichtigste Aufgabe des Staates sein, geeignete Maßregeln zu treffen, daß jeder im Staate, der arbeiten kann, auch Arbeit finde, wenn er sie sucht, und daß auch der, der sie nicht sucht, der sie meidet und doch nicht ohne Arbeit subsistiren kann, daß auch der sie finde, mit Zwang dazu angehalten und dadurch er vom Verderben und der Staat von dem Unglück errettet werde, den Taugenichts ernähren, den Bösewicht bestrafen zu müssen — denn beides wird er gewiß, früh oder spät.

Aber, geeignete Maßregeln treffen? das ist leicht gesagt, aber nicht so leicht ausgeführt! Ganz leicht freilich wohl nicht, aber an Unmöglichkeit dürste denn doch die Ausführung nicht gränzen; nur Arbeitshäuser, zweckmäßig eingerichtete Arbeitshäuser sind es, derer man bedürfen würde.

Ein solches Arbeitshaus in jedem der 6 Districte des Landes, ungefähr so eingerichtet wie die Anlage A dieser Schrift angiebt, würde ohne Zweifel dem Zwecke ziemlich genüglich entsprechen: die auf die Unterstützung der Armenanstalten trohenden Müßiggänger zu bessern, sie zur Arbeitsamkeit zu gewöhnen, auch den Arbeit suchenden aber aus diesem oder jenem Grunde nicht

findenden Tagelöhner Gelegenheit zu geben, sein Brot selbst zu verdienen und nicht durch unwillkürlichen Müßiggang und Armut physisch und moralisch zu Grunde zu gehen.

Capitel XIII.

Ist die Anlegung öffentlicher Arbeitshäuser räthlich und ausführbar?

Ob dieser Vorschlag überhaupt ausführbar sei? und in welcher Art, unter welchen Modificationen? Das verstellt Schreiber dieses der einsichtigen Beurtheilung erfahrener Männer und erleuchteter Behörden.

Die gegen die Ausführung dieses Projectes sich erhebenden Schwierigkeiten liegen am Tage. Möchten auch die Kosten der ersten Einrichtung durch landesherrliche Bewilligung der Baumaterialien, durch geregelte Beiträge betreffender Armcasssen und endlich durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden, so dürste doch schwerlich zu hoffen sein, daß die Anstalt sich selbst erhalten, auch wenn alle Wohnungen mit arbeitsfähigen Familien besetzt würden und es diesen nie an Arbeit fehlte. Es dürste demnach die Frage sein:

ob Unterhaltungs-Beiträge betreffender Armcasssen, verhältnismäßig und billig auf diese repartirt, im schlimmsten Falle, d. h. wenn die Einwohner nicht immer beschäftigt werden könnten, genügen möchten? Und woher denn das Fehlende nehmen?

Wenn ferner sich erwarten läßt, daß nur wenige Bedürftige oder Bedrängte sich freiwillig einer solchen

zwangsarbeitshausartigen Versorgungs-Anstalt widmen dürften, daß also nach Verlauf weniger Jahre vielleicht das Gebäude leer stehen möchte; so wäre dies zwar eine erwünschte Erscheinung an sich als ein Zeichen, daß die Zahl der Müßiggänger sich gemindert, daß Arbeitsamkeit und ordentlicher Lebenswandel wieder heimisch geworden in der arbeitenden Classe; allein es würde dann wieder die Verlegenheit entstehen, wie das nach erreichtem Zwecke überflüssig gewordene Gebäude anderweit benutzt werden könne.

Wie bedeutend die Kosten sein würden, sowohl der ersten Einrichtung als fernerhin der zweckmäßigen Unterhaltung, wenn die Hoffnung, daß die Anstalt sich selbst unterhalte, vereitelt werden sollte — was freilich wohl zu besorgen — das liegt am Tage und bei dermaliger Einrichtung unserer Local-Armenanstalten dürfte wenig Aussicht vorhanden sein, so bedeutende Kosten aufzubringen; überhaupt dürfte man vorerst noch nicht darauf rechnen, daß durch Einrichtung solcher Arbeitshäuser die Beiträge zu den Armenkassen abgemindert würden. In den ersten Jahren wenigstens gewiß nicht, nur in der Folge würden die mehrseitigen Vortheile solcher Anstalten sich bewähren, hoffentlich geringere Beiträge zu Versorgung der Armen genügen; jedenfalls aber die Zahl der Müßiggänger sich mindern, der von ihnen ausgehenden Demoralisation ein fester Damim entgegengesetzt sein.

Und sollte es nicht reiflicher Erwägung werth sein: ob veränderte, zweckmäßige Einrichtung jener Anstalten nicht zu wünschen? und ob nicht die Organisation eines Central-Armeninstituts vorerst nur für jeden der 6 Landes-districte zu verbesserten Einrichtungen und zur Anlegung von Arbeits- und Versorgungs-Häusern der vorgeschlagenen Art führen möchte?

In solchem Central-Institute müssen alle Local-Armenanstalten des platten Landes sich vereinigen; von demselben müssen alle und jede Versorgungs-Maßregeln für alle Arme dieses Districtes — mit Ausnahme der Städte — ausgehen und zu dem Ende zu Ostern und zu Michaelis jeden Jahres ein Zusammentritt aller Dirigenten der betreffenden Local-Armenanstalten statt haben und in solchem die zweckdienlichsten Mittel berathen werden, um die vorhandenen Armen zweckmässig zu unterstützen, vorzüglich aber — und das dürfte die höchste Rücksicht verdienen — um der Verarmung vorzubeugen: und diesem Zwecke möchte ein Arbeitshaus der vorgeschlagenen Art am meisten behülflich sein.

Nur solche im Central-Directorio beliebten allgemeinen Maßregeln dürften zur Ausführung gebracht und den Localbehörden nur für dringende unerwartete Fälle einseitige schleunige Vorkehr überlassen bleiben.

Was bisher in den Local-Armeninstituten des platten Landes zu Milderung der Armut geschah, nach Maßgabe der bestehenden Einrichtung geschehen konnte, entsprach dem eigentlichen Zwecke nicht — es waren nur Palliativ-Mittel, die man reichte. Kein erfahrener, sorgfamer Arzt reicht aber seinem Patienten Palliative, außer in den Fällen, wo dieser augenblicklicher Stärkung bedarf, um einer Radicalcur mit Erfolg unterworfen werden zu können, oder wo der Zustand des Patienten hoffnungslos ist und es nur darauf ankommt, die letzten Stunden zu erleichtern.

Armen Kranken, möge ihre Krankheit das Alter, oder ein sonst unheilbares Übel sein, solchen Armen ist nur durch Palliative zu helfen, durch Unterstützungen, die ihre Leiden mildern und die Schrecken des nahen Todes.

Solche Arme aber, die deshalb darben, weil ihnen Arbeit wirklich fehlt, oder weil sie keine Lust haben, sich derselben zu unterziehen, weil sie, ihrer entwöhnt, oder im Müßiggang aufgewachsen, es bequemer finden, von Almosen und, wo die Gelegenheit sich darbietet, von gestohlnem Gute zu leben, und Kinder in die Welt zu setzen, die gleich ihnen, öffentlichem Mitleid verfallen — solchen Armen nutzen dergleichen Palliative nicht, die nur auf kurze Zeit die Quelle des Elends verstopfen, damit sie bald desto ergiebiger werde. Ihnen kann nur durch Radicalcur geholfen werden, nämlich dadurch, daß man sie zur Arbeit anhält und gewöhnt, nöthigenfalls durch Zwang, durch harte Mittel, wenn es sein muß, die nur hart scheinen, aber sicher und wohlthätig wirken.

Die großherzogliche Kammer bewilligt den Domänen-Amtmern bedeutende Summen zur Unterstützung der Armut: In keinem Lande geschieht vielleicht von oben herab so viel für die Armen, wie in Mecklenburg. Alle Grundpächter sind überdies zu bestimmten bedeutenden Beiträgen zur Amts-Armencasse verpflichtet, gleich jedem Amtseinwohner, ohne Ausnahme, der nicht zu den Beneficiaten gehört. Überdies hat fast jedes Amt seine Armenkaten, in denen gebrechliche Alte und Arme unentgeldlich Aufnahme finden und mit Feuerung versorgt werden.

Eine richtige zweckmäßige Anwendung so großer Mittel müßte glückliche Resultate liefern: allein die bestehende Einrichtung, die beschränkenden Verhältnisse lassen solche nicht zur Reife kommen.

Jedes Local-Armeninstitut geht seinen eigenen Weg, jedes Directorium hat seine eigenen Grundsätze, wonach die Bedürfnisse der Nothleidenden beurtheilt, wonach ihnen solche zugetheilt werden. Die allgemeine Regel, die

Vorschrift der, auch diese Localinstitute beaufsichtigenden und mit allem dem Ernst, den die Wichtigkeit der Sache erfordert, controlirende großherzogliche Kammer erheischt halbjährlich eine Versammlung aller Mitglieder des Local-Armencollegii, in welcher zu Protocoll sorgfältig erwogen wird, unter Beziehung der Ortsvorsteher: welche Familien oder Individuen Unterstützung bedürfen, ob und wie den bisherigen Beneficiaten die gereichten Hülften ferner verbleiben, ob solche etwa erhöht, oder in Betracht eingetretener günstiger und individueller Verhältnisse vermindert werden müssen, vielleicht ganz eingezogen werden können?

Letzteres ist nicht leicht der Fall, wenn nicht etwa der Tod den Anforderungen ein Ziel gesetzt hat. Dem Directorio ist es unmöglich, immer mit Sicherheit zu beurtheilen, ob die Vorschläge der Ortsvorsteher, namentlich der Dorfschulzen, vollen Beifall verdienen, ob die begehrten Hülften zugestanden werden müssen? ob sie versagt oder abgemindert werden können? Man muß also größtentheils gewähren, auf die Gewissenhaftigkeit der Vorsteher vertrauen, daß sie nicht in sträflicher Parteilichkeit begünstigten Individuen mehr als nothwendig zuzuwenden, dagegen den minder begünstigten das Nothdürftige zu entziehen streben. So tappt man oft im Finstern, bewilligt denen, die angebliche Noth am dringendsten vorzutragen, am geflissentesten darzustellen wissen, was erspart werden könnte, und versagt verschämten oder blöden Armen das ihrer Lage nach Unentbehrliche. Auf zeitige Vorbeugung der Verarmung wird nie oder doch selten Rücksicht genommen. Mancher rechtliche, nach seiner Art wohlhabende Tagelöhner erkrankt und wird für mehrere Wochen, vielleicht für Monden unthätig, der Verdienst stockt, er gerath in Schulden, die er nicht

abzutragen vermag und geht baldiger Verarmung entgegen.

Manchen trifft Unglück anderer Art: Er verliert seine Kuh oder ein Schwein, das er für den Winter einzuschlachten dachte, ihm fehlen die Mittel zum Ersatz, denn nur selten kann der Tagelöhner neben Versorgung einer zahlreichen Familie einen Nothschilling zurücklegen.

Wenn in solchen Fällen unverschuldeten Unglücks die Armenkasse mit ausreichender Hülfe zuträte, so wäre der Wohlstand der Familie gerettet, der widrigenfalls bald eintretenden Verarmung vorgebeugt und zwar mit geringeren, ein für allemal aufzuwendenden Kosten, vielleicht mit einem Drittheil dessen, was nach wirklich eingetreterner Verarmung dieser Familie jahrelang gegeben werden muß, um ihr ein Obdach zu schaffen, um sie vor Hunger zu schützen.

Solche nicht dringend geforderten, nicht augenblicklich für unausweichlich geachteten Unterstützungen kann aber das Local-Armeninstitut nicht hergeben, wenn auch die Zweckmäßigkeit erkannt wird; denn die Zahl der nach Hülfe schreienden wirklichen oder angeblichen Armen ist so groß, daß die Casse erschöpft ist, ehe man auf Unterstützung derer denken kann, die noch Obdach haben, die noch nicht im eigentlichsten Sinne hungern, die vielleicht noch Jahr und Tag sich selbst zu helfen vermögen — also nach Mehrheit der Stimmen noch warten können; die erste Noth soll gefehrt sein, und so fallen rechtliche Familien völliger Verarmung anheim, die durch zeitige Unterstützung in Wohlstand erhalten werden könnten.

So werden denn die bedeutenden Fonds der Local-Armencassen meistens ohne sonderlichen Nutzen weggegeben, ohne die wirkliche Noth zweckmäßig zu mindern, vielmehr wird die Zahl der Armen und Hülfsbedürftigen von Jahr

zu Jahr größer, und auch im moralischen Werthe sinken sie tiefer von Jahr zu Jahr, sammt ihren Erzeugten, einer neuen Generation hülfsbedürftiger Müßiggänger.

Die in sich abgeschlossenen Local-Armeninstitute haben auch den Nachtheil im Gefolge, der aus jener Abgeschlossenheit hervorgeht, aus dem, in Folge bestehender Einrichtung nothgedrungenen, ängstlichen Verschließen ihrer Gränzen.

Oft möchten rüstige Tagelöhner erkrankte oder sonst hülfsbedürftige alte Altern zu sich in Verpflegung nehmen, allein die Obrigkeit versagt die Einwilligung, weil möglicher oder wahrscheinlicher Weise bald die Zeit kommen möchte, wo der Sohn solcher Verpflegung nicht länger ohne Hülfe genügen könnte. Die hülfslosen Alten bleiben also eine Last derjenigen Localbehörde, der sie gesetzlich angehören und müssen dort aus der Armencaße mit bedeutenden Hülfen unterhalten werden, deren kleinere Hälften ausreichen würde, um ihnen eine gleichwohl bessere Existenz bei ihren Kindern oder Verwandten zu sichern. An analogen Fällen, da Altern ihre verunglückten Kinder mit hülfsloser Familie aufnehmen könnten und wollten, fehlt es auch nicht; aber hier wie dort tritt das Interesse der betreffenden Armencaße, das einseitig nicht unbegründete veto des Armcollégii solchen Wünschen entgegen, und hier wie dort darbt die zurückgewiesene Familie, fern von den hülfreichen Thingen, obgleich die competente Armencaße mehr wie das Doppelte dessen auf ihren nothdürftigen Unterhalt verwenden muß, wofür sie bei den Thingen erhalten werden und verhältnismäßig zufrieden leben könnten.

Ein großer, der größte Theil solcher Mißverhältnisse würde schwinden, wenn die Local-Armeninstitute sich — wenigstens nach Landesdistricten — in ein Cen-

tral-Armeninstitut vereinigten; besonders wenn auch die ritterschaftlichen Ämter solcher Vereinbarung sich anschließen möchten. Es würde dann nur selte des Umherstossens wirklicher Armen bedürfen. Wo es diesen am besten zusagte, wo sie am bequemsten und wohlfeilsten erhalten werden könnten, da würden sie ohne Bedenken aufgenommen werden und alle die engherzigen Rückfichten schwinden, in denen ihnen jetzt oft nothgedrungen der Aufenthalt da versagt wird, wo sie sich aufzuhalten vorzugsweise wünschen, wo besondere günstige Verhältnisse ihnen vielleicht gestatten, selbst einen Theil ihrer Bedürfnisse durch Arbeiten, ihren Kräften angemessen, zu verdienen.

Ein solches Central-Armeninstitut würde auch vielleicht in den concentrirten Mitteln aller angehörigen Behörden die Möglichkeit finden, ein wohleingerichtetes Arbeitshaus anzulegen, das armen, aber noch rechtlichen, von Arbeitsamkeit noch nicht entwöhnten Tagelöhnern Gelegenheit darbiete, ihren Unterhalt zu verdienen und andere durch Trunk und Müßiggang verderbten, aber noch Arbeitsfähigen, den erforderlichen Zwang auflegte, der sie zur Arbeit bestimmte und sie nach und nach wieder in die Reihe nützlicher Staatsbürger brächte und ihre Kinder zum Guten, zur Arbeitsamkeit erzöge und gewöhnte. Wird aber — mag man wohl fragen — wird die Direction solchen Arbeitshauses ihren Zöglingen auch immer zu allen Seiten Arbeit nachweisen können? Werden nicht Wochen und Monden unvermeidlichen Müßigganges für sie eintreten? wird nicht in solcher Muße das Zusammenleben von Müßiggängern und verderbten Individuen nachtheilig wirken, die ihnen aufgedrungenen guten Grundsätze neutralisiren und sie endlich zum Theil vielleicht noch schlechter in dieser Zwangsanstalt werden, als sie vorher waren?

Dies dürfte doch kaum zu besorgen sein! Zweckmäßiger Religionsunterricht, den die sämmtlichen Einwohner des Arbeitshauses an jedem Sonn- und Festtag in der Kirche empfangen müßten; wobei auch der alte heilsame — in neuester Aufklärung untergegangene Gebrauch wieder eingeführt werden möchte, wornach der Prediger beim Catechisiren auch die erwachsenen Gemeindeglieder mit angemessenen Fragen nicht vorübergeht, regelmäßiger Schulunterricht der Kinder, von dem auch auf die Altern etwas übergeht, wenn der Schullehrer mit Ernst darauf hält, daß die Kinder zu Hause repetiren und zum weiteren Unterricht sich vorbereiten müssen; endlich strenge, den Genuss des Branteweins anders als etwa in geregelten mäßigen Gaben verhindernde Aufsicht: Solche und ähnliche zweckmäßige Maßregeln würden ohne allen Zweifel günstig auf die Moralität wirken, manchen Verderbten bessern, und die Besseren in guten Vorsähen verstärken, bei rechtlichem Lebenswandel erhalten.

An Arbeit dürfte es hoffentlich nie fehlen, wenn das Directorium und die Vorsteher der Anstalt sich es angelegen sein ließen, für angemessene, geregelte Beschäftigung der Untergebenen, auch in den Wintertagen, wenn es an Arbeit im Freien fehlt, zu sorgen. Körbe flechten, Arbeiten in Holz, Spinnen ic., sind nützliche Beschäftigungen, denen auch alte und schwache Personen gewachsen sein werden.

Übrigens ist der Nutzen einer solchen respectiven Zwangs-Arbeits- und Versorgungs-Anstalt so evident; es ist so klar, wie zweckmäßig das Bestreben, arbeitsfähige Müssiggänger zu beschäftigen, sich darstellt, wie günstig nach und nach auf Moralität und Wohlstand der niedern Classen das erhebende Bewußtsein, seinen Un-

terhalt selbst zu erwerben, einwirken müsse, daß wenn, wie doch kaum zu erwarten, es wirklich an nützlicher Arbeit fehlen sollte, es immer noch besser sein würde, die Arbeiter heute wieder vernichten zu lassen, was sie gestern zu Stande brachten, um sie morgen auf ähnliche Weise zu beschäftigen, als sie wieder in den für Leib und Seele gleich verderblichen Müßiggang zurückfallen zu sehen.

Gegen solche Versorgungs- und Zwangsarbeits-Anstalten ist hin und wieder eingewendet: daß sie gewöhnlich als eine Strafanstalt betrachtet, mithin der Eintritt auch von den Hülfsbedürftigen gescheut wird, daß diese also, da man billiger Weise doch nur diejenigen, die sich selbst als hülfslos angeben und Unterstützung fordern, in solche Anstalt weisen könnte, lieber auf jede Hülfe verzichten, auf verbrecherischen Wegen sich fortzuhelfen suchen werden, um nur den Transport in eine solche Anstalt zu vermeiden; daß man also zwar zudringliche Hülfsbedürftige vermissen, dagegen aber verbrecherische Horden entstehen sehen wird, noch lästiger und nachtheiliger für den Staat als jene.

Solchen, freilich nicht ganz unwahrscheinlichen Erscheinungen dürfte jedoch größtentheils dadurch vorzubeugen sein, daß man bemüht wäre, von solchem Arbeitshause jeden Anschein einiges Schimpfes nach Möglichkeit zu entfernen — nach Möglichkeit! denn gänzliche Ausschließung desselben wird immer schwierig bleiben, zum Theil jedoch möglich.

Man nenne vorerst die Anstalt nicht Arbeits-, sondern Versorgungs-Anstalt, man classificire die Aufgenommenen nach Verdienst, nach Maßgabe des ihnen voraufgegangenen Rufes und ihrer Aufführung. Hat das Gebäude zwei Stockwerke, so bestimme man z. B. das untere zum Aufenthalte für die besseren, strenger Aufficht nicht

be-

bedürftigen, deshalb auch nicht zu unterwerfenden. Um die gute Sache zu fördern, entschließen sich die Gutsbesitzer des betreffenden Districts, vacante Tagelöhner-Wohnungen vorzugsweise mit den Besten unter jenen Besseren, nach dem Zeugniß der Vorsteher zu besetzen; man lasse ihnen freie Wahl, dergleichen Vorschläge anzunehmen oder nicht, wie es überhaupt jedem Aufgenommenen, auch denen, die man im obern Stockwerk unter Aussicht einquartirt hat, zu jeder Zeit frei stehen müsse, die Anstalt zu verlassen, sobald sich erweislich ein anderes Unterkommen für sie gefunden, und damit auch den Letzteren solche Hoffnung nicht verkümmert werde, so bleibe ihnen die Aussicht, in den untern Stockwerk, mit hin in eine freiere, unabhängiger Lage versetzt zu werden, sobald sie durch beharrliche gute Aufführung eine bestimmte Zeit hindurch sich solcher Verbesserung würdig gezeigt haben.

Sollte übrigens dessenungeachtet die Scheu vor jener Versorgungs-Anstalt überwiegend bleiben, deshalb die freiwilligen und unfreiwilligen Müßiggänger lieber Betteln oder stehlen, als sich jener Anstalt vertrauen, so würde es nur einer verdoppelten Wachsamkeit der Polizeibehörden, insbesondere auch der großherzoglichen Gendarmerie bedürfen, um solchen muthwilligen Müßiggängern das Handwerk des Umhertreibens und Bagabondirens zu legen, da ihnen denn keinerlei Entschuldigung dafür übrig bliebe, jeder also, der sich darauf betreffen ließe, mit harter angemessener Strafe belegt und im günstigsten Falle entweder vorerst in's Land-Arbeitshaus zur Correction, oder doch in die Versorgungs-Anstalt abgeliefert werden könnte.

Für diese würden sich auch diejenigen Einländer qualificiren, die aus dem Land-Arbeitshause nach über-

standener Correctionsperiode entlassen werden, und mit solchem Entlassungsschein versehen, oft auch bei guten Vorsäzen ihres Bleibens nicht wissen, mithin durch unglückliche Verhältnisse bedrängt, Vertrauen, wo sie sich auch melden, verfehlend, nun gerade das werden, wovor die Correction sie schützen sollte: gefährliche Landstreicher, Diebe, Verbrecher.

Noch näher und sicherer droht solche Gefahr dem angehenden Verbrecher, der nach überstandener Strafe aus der Strafanstalt entlassen, mit diesem Entlassungsscheine — die einzige Legitimation die er vorweisen kann — nur höchstens da, wo das Gesetz es fordert, Aufnahme, aber nirgends Vertrauen, humane Behandlung findet. Die Nächstenliebe, die wahre Humanität ist selten so thätig, daß man einem aus der Strafanstalt entlassenen, mithin für das Mal entsündigten Sünder diese Qualität vergessen, den Versuch mit ihm wagen mag, ob er das Vergangene bereue und besser werden wolle.

Criminalacten liefern aber manche stringente Beweise, daß angehende Verbrecher nach überstandener Strafe ihres ersten Verbrechens erst recht vollendete Bösewichter werden, weil Ledermann den entlassenen Sträfling scheute, Niemand ihn aufnehmen wollte und er endlich, ungeachtet aller seiner anfänglichen Bemühungen, Dienst oder Arbeit zu finden, aus Mangel an Obdach und Brot, von Stufe zu Stufe den höchsten Gipfel der Verworfenheit erreichte.

Wenn nun die, von der Gerechtigkeit verhängte Strafe auch den Zweck hat, den Bestraften zu bessern, so möchte es doch dem Staate zur Pflicht liegen, dem entlassenen Sträfling auch die, in der Regel außer seinem Bereich liegenden Mittel nachzuweisen, wie er auf ehrlichem Wege sich forthelfen könne, nämlich: Obdach und

Arbeit. Oft zwar erhält er diese durch Aufnahme in das Landarbeitshaus — denn der bestrafte Verbrecher soll nicht länger als Verbrecher betrachtet werden, sondern in einem neuen Leben wandeln — allein theils giebt der Entlassungsschein aus dieser Anstalt nicht viel mehr Vertrauen als jener, theils kommt der Aufgenommene mit manchen unverbesserlichen Corrigenden in so nahe Beührung, daß die Nachtheile davon auch durch die musterhaftesten Oberaufsicht nicht zu beseitigen sind und der Aufgenommene zu seiner Zeit aus diesem politischen Fegefeuer vielleicht weniger geläutert hervorgeht, als er es betrat; immer aber noch denselben Kampf mit denen ihm entgegenstehenden Vorurtheilen, mit der allmächtigen öffentlichen Meinung durchzuführen hat, falls er den Vorsatz faßt und fest hält: ein ehrlicher Mann zu sein.

Subjecten solcher Gattung bietet eine Versorgungs-Anstalt der geschilderten Art einen ziemlich sichern Port. Sie finden Döbäck und tägliches Brot, bei geregelter Arbeit und sorgsamer, aber milder Aufsicht — in so fern sie nicht strenge Behandlung verwirken, und können, wenn sie selbst wollen, wieder nützliche und in ihrer Art geachtete Staatsbürger werden, wozu sie, nach der bisherigen Einrichtung, kaum einige Hoffnung haben.

Unendlich große Schwierigkeiten stehen der Ausführung dieser Vorschläge entgegen, allein so manche nützliche Anstalt, so manche mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbundene Einrichtung ist schon zu Stande gekommen, daß man auch hier nicht an dem verzweifeln darf, was so hoch noth thut: der Mensch kann, was er ernstlich will, und wer, der sein Vaterland und seine Landsleute liebt, sollte dies nicht wollen! Wer hätte vor 26 — 30 Jahren an die Möglichkeit gedacht, an die Stelle der verrusenen mecklenburg'schen Wege

Kunststräßen treten zu sehen! Wer möchte hoffen, daß für die bedauernswertesten Geisteskranken so landesväterlich gesorgt, daß diesem mit so vielen und großen Kosten nur abzuhelfenden Bedürfniß auf eine so genügende, glänzende Art abgeholfen werden würde! Aber Regierung und Stände wollten es, wollten es — durchdrungen von der Nothwendigkeit — ernstlich, und schon sieht man mit Gefühlen der Dankbarkeit die glücklichen Erfolge solchen ernsten Wollens. Sollte denn nicht auch hier Nothwendigkeit — größere vielleicht, als bei den Kunststraßen — unterliegen? sollte nicht auch hier gründlicher Ernst obwaltende Schwierigkeiten besiegen?

Der Freund des Vaterlandes, der Menschenfreund wünscht und hofft es.

Grundzüge zur Einrichtung von Arbeitshäusern für Inländer.

I. Construction und Einrichtung des Gebäudes.

Massiv, 90 Fuß lang, 36 Fuß tief, 2 Stockwerke. An jeder der beiden Giebelseiten ein Eingang, beide Eingänge einander gegenüber und durch einen, das ganze Gebäude durchschneidenden Corridor, etwa 3 Fuß breit, mit einander verbunden. An jeder Seite 5 Stuben, mit ſen, von 16 Fuß im Quadrat.

In der Mitte des Corridor's ein durch die ganze Tiefe des Gebäudes laufender, auf beiden Seiten durch ein Fenster erhelltster Platz zur Treppe, von etwa 5 Fuß.

Oben gleichfalls ein langer Corridor, der rechts und links der Treppe durch das ganze Gebäude führt und aus dem auch dort in die zu beiden Seiten befindlichen 5 Stuben à 16 Quadratfuß verschiedene Thüren führen.

Diese 20 abgesonderte Stuben sind numerirt.

- II. Für die einzurichtende Wirthschaft ein Nebengebäude, gleichfalls massiv und von einem Stock, worin eine Küche von etwa 20 Quadratfuß, eine Speisekammer und Stube nebst Kammer für den Vorsteher und dessen Frau, die die Küche besorgt. Zu Vorrathsböden findet sich außer dem Boden dieses Gebäudes Platz genug auf dem Hausboden des Hauptgebäudes.
- III. Ein Stallgebäude zur Benutzung des Vorstehers.
- IV. Baukosten.

Ein solches Arbeitshaus in den Domainen würde etwa zur ausschließlichen Benutzung derjenigen Domainen = Ämter bestimmt, die in dem Militairdistrict belegen, woselbst der Bauplatz angewiesen worden.

Materialien an Holz und an gebrannten Mauer- und Dachsteinen gäbe die Landesherrschaft gegen Bereiterlohn.

Die baaren Kosten übertrügen die betreffenden Armencassen, mittelst Erhöhung der gewöhnlichen activen Beiträge, in so weit es nach Localverhältnissen nöthig. Bei der Bedeutsamkeit der Kosten dürften 3 Jahre zum Bau selbst erfordert werden.

Um die Kosten der Fuhren möglichst zu ersparen, würde der Bauplatz möglichst nahe bei einer Ziegelei angewiesen, auch das Holzmaterial in möglichster Nähe verabreicht.

V. Das Gebäude wird zu dotiren sein:

- a) Mit 100 Quadratruthen Gartenland zu Benutzung des Vorstehers;
- b) mit einer Wiese zu 2 Fudern Heu für denselben, auch verhältnismäßiger Weidefreiheit auf einer benachbarten Feldmark, gegen anschlagsmäßige Vergütung;

c) mit 800 — 1000 Quadratruthen Kartoffelland für gesammte Einwohner.

VII. Direction der Anstalt.

- a) Die obere Aufsicht führte einer der competirenden Beamten, dem solches specialiter zu übertragen, der auch die polizeiliche Gerichtsbarkeit verwal tet.
- b) Der Vorsteher ist unmittelbarer Vorgesetzter der Anstalt, nach einer ihm zu ertheilenden ausführlichen Instruction.
- c) Zwei Tag- und Nachtwächter haben die Aufsicht auf Feuer und Licht, auch Erhaltung der Ordnung im Innern, gleichfalls nach specieller Instruction, und sind dem Vorsteher untergeordnet, auch Vollstrecker der reglementsmaßigen Sühltigungen.
- d) Die Frau des Vorstehers besorgt die Küche und Verabfolgung der 3 Mahlzeiten täglich an die Einwohner, nach besonderer Instruction.

VIII. Die Bewohner.

20 Stuben sind vorhanden, von denen eine den beiden Wächtern — zu denen unverheirathete Männer in reisen Jahren zu wählen — zur Wohnung einzuräumen, und zwar die, welche die nächste am Eingang nach dem Nebengebäude zu befindlich; übrige 19 sind für 19 aufzunehmende Familien bestimmt, und respective für 2 — 3 Individuen.

Diese Familien werden auf Requisition der dem District angehörenden Ämter aufgenommen. Zu solcher Requisition und Aufnahme eignen sich:

1) Diejenigen Tagelöhner, die noch im arbeitsfähigen, rüstigen Alter, also bis etwa zum 56sten Lebensjahr, ihre bisherige Wohnung

verlassen müssen, in der sie bis dahin sich und die Ihrigen mit Hände Arbeit ernährten und keine Wohnung wieder zu finden wissen, die ihnen gleiche Aussicht darbietet, also eine Kammer zu beziehen genöthigt sind;

2) diejenigen, welche ihre Hausmiethe nicht bezahlen, die Ihrigen nicht ernähren können, deshalb vom Armeninstitut unterhalten sein wollen, obgleich sie völlig arbeitsfähig sind.

Die Aufzunehmenden bringen mit: Bett, nothwendige Mobilien, Arbeitsgeräth und Kleidungsstücke, so daß die neue Anstalt dafür nicht zu sorgen braucht. Die absendende Obrigkeit besorgt dies, wie sie auch verfügt, daß sonstiges Eigenthum an Vieh, Kesseln und sonstigen Hausrath entweder verkauft, oder nach dem Wunsch der Besitzer sicher aufbewahrt werden, und was aus dem etwa verkauften Eigenthum aufkommt, bei einer Sparcasse untergebracht werde.

Die Aufgenommenen holen sich Morgens, Mittags und Abends in einem (mitgebrachten) Gefäße die Speisen aus der gemeinschaftlichen Küche, nach Ordnung und Regeln, die besonders und genau zu bestimmen. Brot wird pfundeweise gereicht. Für Getränk sorgen sie selbst, wovon weiter unten.

Keiner darf ohne specielle Erlaubniß des Vorsteigers und behufige Meldung bei einem der Wächter sich aus dem Gesichtskreise der Anstalt entfernen, am wenigsten Abends nach Sonnenuntergang und Sonntags.

Der Vorsteher führt die Berechnung, worin jeder Tagelöhner sein Folium hat; er nimmt den Tagelohn für alle ein, berechnet die eine Hälfte zur

Casse der Anstalt und die andere für den Tagelöhner, dem er zu dessen nöthigen Bedürfnissen davon zutheilt, den Rest für ihn berechnet.

Der Vorsteher ist bemühet, ihnen Arbeit zu schaffen, weshalb in der Umgegend bekannt zu machen, daß wer Arbeiter bedarf, sich bei ihm zu melden hat. Der Tagelohn beträgt für die Männer im Sommer 8, im Winter 7 Schillinge, für die Frauen eben so 5 und 6 Schillinge.

Der Vorsteher registriert auch täglich, wo jeder gearbeitet hat, und muß immer wissen, wo sie arbeiten.

Beschwerden über diesen sind nur bei dem competenten Beamten anzubringen, der die begründeten abstellt und rügt, die falschen aber, nach Besinden, ernstlich bestraft. Diejenigen, denen auswärts oder bei der Anstalt keine Arbeit nachzuweisen, müssen im Hause beschäftigt werden mit Spinnen, Körbe flechten, Arbeiten in Holz u. c., wozu der Vorsteher das Material aus der Gasse anschafft und mit dem Ertrag eben so verfährt, wie mit dem Tagelohn, nach Abzug der Auslage.

Die Anstalt muß sich selbst erhalten; zum Anfang muß jedoch von jeder betreffenden Umtsarmencasse ein angemessener, baarer Vorschuß niedergelegt und solcher nach und nach, nach Möglichkeit wieder abgetragen werden.

Die vorbehaltene Instruction für Vorsteher und Wächter, wie das Reglement für die Aufgenommenen, würden demnächst sorgfältig zu entwerfen sein.

l'opposition, peut-être en partie à l'origine de la sécession de l'Assemblée nationale.

L.S. ADM 1963



c) mit 800 — 1000 Quadratrum für gesammte Einwohner.

VII. Direction der Anstalt.

a) Die obere Aufficht führte einen Beamten, dem solches spez

tragen, der auch die polizeili verwalstet.

b) Der Vorsteher ist unmittelbar der Anstalt, nach einer ihm ausführlichen Instruction.

c) Zwei Tag- und Nachtwächtsicht auf Feuer und Licht, in Ordnung im Innern, gleichfalls Instruction, und sind dem geordnet, auch Vollstrecker der rüchtigungen.

d) Die Frau des Vorstehers besorgt Verabfolgung der 3 Mahlzeit Einwohner, nach besonderer D

VIII. Die Bewohner.

20 Stuben sind vorhanden, von beiden Wächtern — zu denen unverreinigen Jahren zu wählen — zu zuräumen, und zwar die, welche Eingang nach dem Nebengebäude übrige 19 sind für 19 aufzunehmen stimmt, und respective für 2 — 3.

Diese Familien werden auf Ne District angehörenden Ämter auf solcher Requisition und Aufnahme

1) Diejenigen Tagelöhner, die im fähigen, rüstigen Alter, also bis 56sten Lebensjahre, ihre bis

